

# **Handbuch der institutionellen Akkreditierung von Hochschulen in der Schweiz**

# **Handbuch der institutionellen Akkreditierung von Hochschulen in der Schweiz**

(Fassung vom 22. März 2016)

## **Gliederung**

<b>1. Grundlagen und Ziele der institutionellen Akkreditierung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Funktion der institutionellen Akkreditierung .....	3
1.2 Ziele der institutionellen Akkreditierung .....	3
1.3 Methodik und Merkmale des Begutachtungsverfahrens .....	4
<b>2. Verfahrensschritte der Begutachtung im Rahmen der institutionellen Akkreditierung</b> .....	<b>6</b>
2.1 Verfahrensgrundsätze und -schritte .....	6
2.2 Kosten.....	7
2.3 Zulassung zur institutionellen Akkreditierung .....	7
2.4 Planung/Eröffnung des Verfahrens (Auftragsklärung) sowie Abschluss des Vertrags zwischen evalag und der Hochschule .....	9
2.5 Selbstbeurteilung und Erstellung des Selbstbeurteilungsberichts.....	9
2.6 Zusammenstellung und Vorbereitung der Gutachtergruppe .....	11
2.7 Vor-Ort-Visite .....	12
2.8 Begutachtungs-/Akkreditierungsbericht .....	14
2.9 Akkreditierungsantrag und Stellungnahme der Hochschule .....	14
2.10 Akkreditierungsentscheidung und Veröffentlichung des Akkreditierungsberichtes .....	15
2.11 Follow-up / ggf. Überprüfung der Auflagenerfüllung .....	15
2.12 Beschwerdeverfahren .....	16
2.13 Qualitätssicherung .....	16
<b>3. Vorbereitung und Arbeitsprinzipien der Gutachtergruppe</b> .....	<b>17</b>
3.1 Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter.....	17
3.2 Arbeitsprinzipien und ethische Leitlinien .....	17
<b>4. evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)</b> .....	<b>19</b>
4.1 Aufgaben und Angebote .....	19
4.2 Leitbild .....	19
4.3 Struktur.....	20
<b>Anhang 1: Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung</b> .....	<b>21</b>
<b>Anhang 2: Erläuterungen zu den Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung</b> .....	<b>24</b>
<b>Anhang 3: Kriterien der Unbefangenheit für Gutachter/innen aus dem Hochschulbereich</b> .....	<b>43</b>
<b>Anhang 4: Musterplan Vor-Ort-Visite</b> .....	<b>44</b>
<b>Anhang 5: Terminologie und Begriffsbestimmungen zur Schweizer Hochschullandschaft</b> .....	<b>46</b>
<b>Anhang 6: Richtlinien des Hochschulrates für die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsrichtlinien HFKG) vom 28. Mai 2015 (Stand: 1. Juli 2015) (414.205.3)</b> .....	<b>48</b>

# 1. Grundlagen und Ziele der institutionellen Akkreditierung

Die institutionelle Akkreditierung von **evalag** auf der Grundlage des neuen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) ist ein entwicklungsorientiertes externes Qualitätssicherungsverfahren, mit dem das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule extern bewertet wird und der Hochschule Empfehlungen zur Weiterentwicklung gegeben werden. Es wird als Peer-Review-Verfahren durchgeführt.

## 1.1 Funktion der institutionellen Akkreditierung

Die institutionelle Akkreditierung müssen alle öffentlichen oder privaten Hochschulen, die sich als „Universität“, „Fachhochschule“ oder „Pädagogische Hochschule“ bezeichnen möchten, durchlaufen. Sie ist auch eine der Voraussetzungen, die die Hochschulen erfüllen müssen, um Schweizer Bundesbeiträge zu erhalten.

Die Hochschulen sind verpflichtet, zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätssicherungssystem aufzubauen, das periodisch extern auf der Grundlage von fünf Qualitätsstandards begutachtet wird, die folgende Bereiche umfassen:

1. Qualitätssicherungsstrategie
2. Governance
3. Lehre, Forschung, Dienstleistungen
4. Ressourcen
5. Interne und externe Kommunikation.

## 1.2 Ziele der institutionellen Akkreditierung

Ziele der institutionellen Akkreditierung sind:

- **Beurteilung:** Bestandsaufnahme und Beurteilung des aktuellen Zustands der Qualitätssicherung sowie der seitens der Hochschule vorgesehenen weiteren Entwicklung. Bei der Selbstbeurteilung sowie der Erstellung des Selbstbeurteilungsberichts legt **evalag** großen Wert auf eine interne Selbstreflexion der internen Qualitätssicherung. Die Bewertung orientiert sich (Fitness for Purpose Approach) an den von der Hochschule selbstgesetzten Zielen und legt die Qualitätsstandards bzw. Prüfbereiche des HFKG zugrunde.
- **Weiterentwicklung:** Bei der institutionellen Akkreditierung steht die Entwicklungsorientierung im Vordergrund. Daher sollte der Prozess der Selbstbeurteilung so gestaltet werden, dass er einen Beitrag zur Verbesserung der internen Kommunikation und Organisationsentwicklung, insbesondere auch der Qualitätssicherungsstrategie und des Qualitätsentwicklungsprozesses leisten kann. Die Vor-Ort-Visite wird von **evalag** so gestaltet, dass ein konstruktiver Austausch zwischen Gutachtergruppe und Hochschule stattfinden kann, aus dem Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems hervorgehen. Diese werden in einem Bericht, abgeleitet aus den Beurteilungen, dokumentiert, der auch einen Akkreditierungsvorschlag an den Schweizerischen Akkreditierungsrat enthält. Die Weiterentwicklung wird durch ein Follow-up unterstützt.

- Akkreditierung: Durch den Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates kann die Hochschule den gesetzlich geforderten Nachweis eines wirksamen internen Qualitätssicherungssystems erbringen.

### 1.3 Methodik und Merkmale des Begutachtungsverfahrens

Die institutionelle Akkreditierung von **evalag**, d. h. das Begutachtungsverfahren, zeichnet sich durch folgende methodischen Elemente und Merkmale aus:

#### Peer-Review-Verfahren

Im Kern basiert die Methodik der institutionellen Akkreditierung auf dem Peer-Review-Verfahren. Das Peer-Review-Verfahren hat sich als wissenschaftsadäquates Verfahren bewährt und kann sehr flexibel eingesetzt und ggf. dem (zeitlichen) Verlauf der Begutachtung angepasst werden.

**evalag** stimmt das Profil und die Anforderungen an die Zusammensetzung der Gutachtergruppe mit der Hochschule ab, damit der Hochschultyp, die Größe, das Profil und weitere spezifische Merkmale bestmöglich berücksichtigt werden.

#### Entwicklungsorientierung

Der Schwerpunkt der Begutachtung im Rahmen der institutionellen Akkreditierung liegt auf der Weiterentwicklung des internen Qualitätssicherungssystems der Hochschule.

#### Begutachungskriterien

Die institutionelle Akkreditierung bewertet das Qualitätssicherungssystem einer Hochschule. Begutachungskriterien sind die Qualitätsstandards der Akkreditierungsrichtlinien des HFKG in der Auslegung durch **evalag** (siehe Anhang 1) verwendet. Besonderes Augenmerk legt **evalag** dabei auf die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Hochschule.

#### Fokus auf der Selbstbeurteilung

Die Selbstbeurteilung und die Erstellung eines diesbezüglichen Berichts durch die Hochschule hat einen hohen Stellenwert im Verfahren, da die Selbstbeurteilung der Hochschule die Gelegenheit geben soll, ihre interne Qualitätssicherung kritisch zu hinterfragen und zu strukturieren. Damit bietet der Verfahrensschritt der Selbstbeurteilung der Hochschule die Möglichkeit, einen breiten internen Kommunikationsprozess einzuleiten. Damit kann die Verständigung über das Qualitätsverständnis und die Umsetzung in die alltägliche Arbeitspraxis, in interne Strukturen und Prozesse sowie anzustrebende Ziele und Ergebnisse breit reflektiert und eine gemeinsame Basis hergestellt werden. Wichtig ist dabei auch die Beachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Ressourcen und den erreichten Ergebnissen.

#### Kommunikation

Für den Erfolg der Begutachtung ist sowohl die Kommunikation zwischen den Beteiligten (z. B. Hochschule, Gutachtergruppe, **evalag**) als auch die Kommunikation (der

Hochschulangehörigen) innerhalb der Hochschule essenziell. Um die interne Kommunikation ggf. zu fördern, bietet sich insbesondere zum Auftakt die Durchführung von Informationsveranstaltungen an. In diesem Zusammenhang spielt die/der Ansprechpartner/in der Hochschule eine zentrale Rolle.

Eine schrittweise Verfahrensplanung forciert zumeist auch die Kommunikation, da der (weitere) Verfahrensverlauf immer wieder geprüft und diskutiert wird.

### **Einbindung des Follow-up**

Die Begutachtung im Rahmen der institutionellen Akkreditierung besteht aus einer Vorbesprechung der Gutachtergruppe und einer Vor-Ort-Visite, in der die Gutachtergruppe das Qualitätssicherungssystem der für die Begutachtung ausgewählten Bereiche bewertet und Empfehlungen zu deren Weiterentwicklung gibt. Im Rahmen der Vor-Ort-Visite empfiehlt die Gutachtergruppe geeignete Folgeaktivitäten, die die Hochschule bei der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung unterstützen.

**evalag** unterstützt die Hochschule durch eine Reihe von teilweise optionalen Follow-up-Angeboten bei der Umsetzung von Empfehlungen und der Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems. Eingeschlossen ist ein telefonisches Feedback ca. sechs bis zwölf Monate nach Abschluss des Verfahrens. Weitere Angebote sind ein Workshop zur Diskussion der Empfehlungen nach Abschluss des Verfahrens oder eine individuell konzipierte Follow-up-Maßnahme.

### **Erfolgskritische Faktoren der Verfahrensentwicklung**

Zusammenfassend sind aus Sicht von **evalag** folgende erfolgskritische Faktoren der Verfahrensentwicklung besonders zu beachten:

- Planung und Verfahrensflexibilisierung  
Es sollte zwischen der Hochschule und **evalag** eine kontinuierliche Kommunikation bestehen, um rechtzeitig über eine eventuell notwendige Anpassung der Zeitplanung während der Begutachtung entscheiden zu können
- Motivation der Hochschule  
**evalag** hat in den bisher in Deutschland und international durchgeführten Begutachtungsverfahren auch feststellen können, dass neben der Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems auch ggf. andere (latente) Motive gewichtiger werden oder in den Vordergrund treten können, die auch der Hochschulleitung zu Beginn nicht bewusst waren.
- Kommunikation  
Ebenso wird im Verlaufe der Begutachtung deutlich, ob die Kommunikationsprozesse zwischen allen Beteiligten (z. B. Hochschule, Gutachtergruppe, **evalag**), insbesondere innerhalb der Hochschule wirklich funktionieren.

## 2. Verfahrensschritte der Begutachtung im Rahmen der institutionellen Akkreditierung

### 2.1 Verfahrensgrundsätze und -schritte

**evalag** versteht die Sicherung und Entwicklung von Qualität als Bestandteile einer integrativen und ganzheitlichen Organisationsentwicklung und sieht die eigene Aufgabe darin, die Selbststeuerungsfähigkeit der Hochschulen in diesem Bereich durch maßgeschneiderte Dienstleistungsangebote zu stärken. Diese werden in enger Abstimmung mit den Zielen und dem Bedarf der jeweiligen Institution entwickelt. **evalag** verfolgt hierbei den Ansatz einer prozessbezogenen Unterstützung der Organisationsentwicklung.

Die Verfahrensschritte sehen gemäß HFKG wie folgt aus:

- Eingabe des Gesuchs beim Schweizerischen Akkreditierungsrat, Entscheid und Zulassung zum Verfahren (Eintretensentscheid);
- Planung und Eröffnung des Verfahrens einschließlich Vertragsabschluss zwischen der **evalag** und der Hochschule;
- Selbstbeurteilung durch die Hochschule und Erstellung eines Selbstbeurteilungsberichts;
- Zusammenstellung und Vorbereitung der Gutachtergruppe;
- externe Begutachtung durch unabhängige Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen einer Vor-Ort-Visite;
- Erstellung eines Berichts durch die Gutachtergruppe;
- Akkreditierungsantrag der Agentur und Stellungnahme der Hochschule;
- Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats und Veröffentlichung des Akkreditierungsberichts;
- Follow-up / gegebenenfalls Überprüfung der Erfüllung der Auflagen.

Um die Kosten und den Ressourceneinsatz zu minimieren, können bei der institutionellen Akkreditierung die Ergebnisse von vergangenen externen Überprüfungen des Qualitätssicherungssystems berücksichtigt werden, wenn diese nicht mehr als drei Jahre zurückliegen.

Eine institutionelle Akkreditierung kann parallel zu einem Verfahren einer anderen Agentur oder Organisation durchgeführt werden, sofern die Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung und die Verfahrensregeln berücksichtigt werden. Für jeden einzelnen Fall wird eine Vereinbarung zwischen der Agentur und der Hochschule abgeschlossen; diese wird bei Bedarf durch den Akkreditierungsrat genehmigt.

Von der Eröffnung des Verfahrens bis zum Entscheid des Akkreditierungsrats dauert ein Verfahren zur institutionellen Akkreditierung in der Regel 15 Monate; dies wird aber nach Bedarf der Hochschule angepasst. Für jedes Verfahren legen Hochschule und Agentur gemeinsam einen Terminplan fest.

Die Hochschule kann ein Akkreditierungsgesuch jederzeit zurückziehen. Die bis dahin entstandenen Kosten werden der Hochschule in Rechnung gestellt.

## 2.2 Kosten

Die mit dem Akkreditierungsverfahren verbundenen Kosten sind in der Gebührenordnung (Richtlinien des Schweizerischen Hochschulrates vom 28. Mai 2015 für die Akkreditierung von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs) festgelegt:

Die Kosten der Selbstbeurteilung trägt die beauftragende Hochschule.

Mit einer Pauschale von 32.000 Franken, die zu Lasten der Hochschule geht, werden die direkten Kosten (Honorar, Reisespesen, Unterkunft der Gutachtergruppe etc.) für ein Verfahren zur institutionellen Akkreditierung mit fünf Gutachterinnen und Gutachtern, der eintägigen **Vorbesprechung** und einer zweieinhalb-tägigen **Vor-Ort-Visite** abgedeckt.

Hochschulen bezahlen neben den direkten Kosten eine zusätzliche Pauschale von 27.000 Franken für die indirekten Kosten; die Gesamtkosten belaufen sich somit auf ein Total von CHF 59.000.

Fällt eine Auflagenüberprüfung an, werden diese Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten eine Pauschale pro Visitentag. Die Modalitäten des Verfahrens werden in Verträgen, die **evalag** einerseits mit der Hochschule und andererseits mit den Gutachterinnen und Gutachtern abschließt, festgehalten.

## 2.3 Zulassung zur institutionellen Akkreditierung

Damit die Hochschule durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat zum Akkreditierungsverfahren zugelassen wird, muss sie in einem kurzen Bericht nachweisen, dass sie die Voraussetzungen erfüllt, die in Art. 4, Abs. 1 der Akkreditierungsrichtlinien festgelegt sind.

Hochschulen, die

- über eine institutionelle Akkreditierung nach HFKG verfügen,
- durch ein Bundesgesetz vor Inkrafttreten des HFKG geschaffen wurden,
- nach dem Recht vor Inkrafttreten des HFKG als beitragsberechtigigt anerkannt waren, oder die
- gemäß dem kantonalen Recht als öffentlich-rechtliche pädagogische Hochschulen vor Inkrafttreten des HFKG anerkannt wurden,

werden ohne Überprüfung der Voraussetzungen zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung zugelassen.

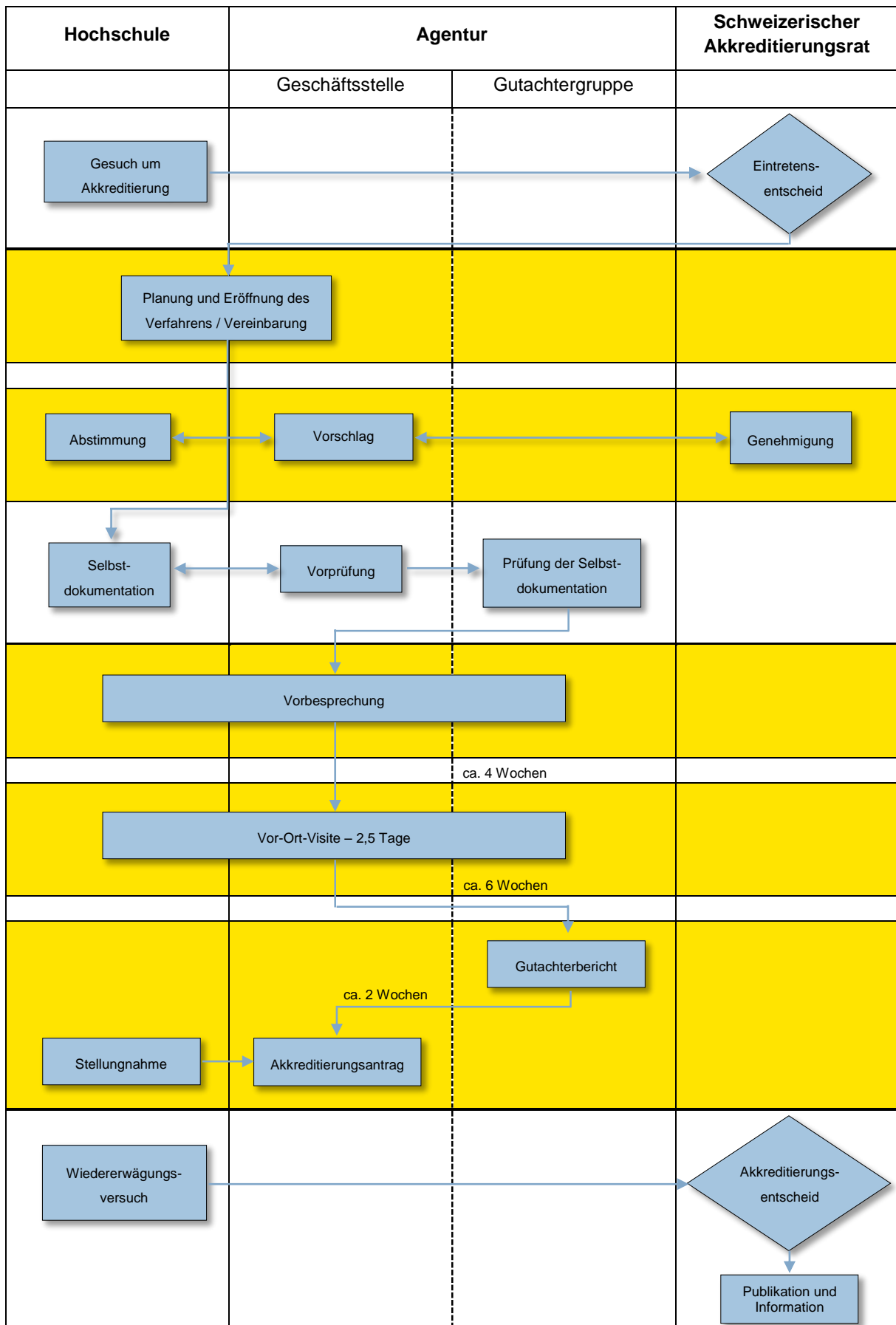
Die Hochschule muss ihr Zulassungsgesuch mit einem Formular spätestens Ende 2020 (zwei Jahre vor Ablauf der Übergangsfrist gemäß Art. 75 HFKG) oder zwei Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der institutionellen Akkreditierung beim Akkreditierungsrat einreichen.

Weist die Hochschule in ihrem Gesuch nach, dass sie alle Voraussetzungen für die Zulassung zum Verfahren erfüllt, entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat – nach einer Prüfung „sur dossier“ – über das Eintreten in das Verfahren der institutionellen Akkreditierung und lässt die Hochschule damit zum Verfahren zu.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat informiert die Hochschule und **evalag** über den getroffenen Entscheid. Anschließend nimmt **evalag** Kontakt mit der Hochschule auf,



## Verfahrensablauf Institutionelle Akkreditierung



In Anlehnung an Dokumentation der Institutionellen Akkreditierung des aaq, S. 6

um das Akkreditierungsverfahren zu eröffnen. Der Eintretensentscheid präjudiziert in keiner Weise den erfolgreichen Entscheid über die institutionelle Akkreditierung.

Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Verfahren nicht erfüllt, trifft der Schweizerische Akkreditierungsrat einen Nichteintretensentscheid und informiert die Hochschule und **evalag** darüber.

## **2.4 Planung/Eröffnung des Verfahrens (Auftragsklärung) sowie Abschluss des Vertrags zwischen evalag und der Hochschule**

Eine optimale Auftragsklärung ist eine zentrale Voraussetzung für eine erfolg- und ertragsreiche Durchführung von externen Qualitätssicherungsverfahren. Dies gilt auch für die institutionelle Akkreditierung.

Im Rahmen einer sorgfältigen Auftragsklärung sind folgende Fragen zu beantworten:

- Welche (operationalisierbaren) Ziele sollen durch die Begutachtung erreicht werden?
- Welchen Zwecken sollen die Begutachtung und ihre Ergebnisse dienen?
- Wie ist der Sachstand des Qualitätssicherungssystems?
- Welche Verfahrensweisen sollen zu welchen Zwecken eingesetzt werden?
- In welchem zeitlichen Rahmen und mit welchem (finanziellen) Aufwand soll das Verfahren durchgeführt werden?
- In welcher Verfahrenssprache – **evalag** bietet Deutsch, Englisch oder Französisch an – soll das Verfahren durchgeführt werden?

### **Vertrag**

Der Vertrag dient der Schaffung einer verbindlichen Grundlage zur Durchführung des Verfahrens und dokumentiert neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Partner insbesondere auch operative Bedingungen (z. B. Zwecke und Ziele, Zeitplan, Datenschutz, Entgelte und Kosten usw.).

### **Informationsveranstaltung (optional)**

**evalag** bietet eine halbtägige Informationsveranstaltung an der Hochschule an. Die Veranstaltung dient der Information der Hochschule über das Verfahren und der Vorbereitung auf den Selbstbeurteilungsprozess.

Im ersten Teil der Veranstaltung (ca. eine Stunde) wird das Begutachtungsverfahren der Hochschulöffentlichkeit vorgestellt. Der zweite Teil (ca. zwei Stunden) richtet sich vor allem an den mit der Durchführung der Selbstbeurteilung betrauten Personenkreis. Hierbei wird zum einen der Aufbau der Selbstbeurteilung erläutert und eine mögliche Vorgehensweise für die interne Selbstreflexion erläutert. Danach wird am Beispiel eines Qualitätssicherungsinstruments (z. B. Weiterentwicklung von Studiengängen) dargestellt, wie dieses Instrument im Rahmen des Qualitätsregelkreises in der Selbstbeurteilung dargelegt und erläutert werden kann.

## **2.5 Selbstbeurteilung und Erstellung des Selbstbeurteilungsberichts**

Ein zentrales Element der institutionellen Akkreditierung bzw. der Begutachtung ist die Selbstbeurteilung. Sie hat u. a. zwei wichtige Ziele:

- Die Hochschule dokumentiert damit den jeweils erreichten Stand des Qualitätssicherungssystems für die Gutachtergruppe.
- Die Hochschule kann und sollte den Prozess der Erstellung der Selbstbeurteilung nutzen, um interne Informations-, Kommunikations- und Partizipationsprozesse zu initiieren und zugleich eine Reflexion des aktuellen Entwicklungsstandes einzuleiten.

Die Selbstbeurteilung wird auf der Grundlage eines Frageleitfadens erstellt. Dieser unterstützt die Hochschule dabei, ihre Qualitätssicherung in Bezug auf die Qualitätsstandards möglichst transparent und umfassend darzustellen und kritisch zu reflektieren.

Zum Inhalt des Selbstbeurteilungsberichtes gehören:

- Profil der Hochschule (Schwerpunkte in Lehre, Forschung und Dienstleistungen, Organisation, relevante Kennzahlen);
- Darstellung der Organisation und des Ablaufs der Selbstbeurteilung;
- Ergebnisse und Folgerungen aus früheren Qualitätssicherungsverfahren (nicht älter als fünf Jahre);
- Beschreibung des Qualitätssicherungssystems (einschließlich der Qualitätsregelkreise);
- Darlegung der Umsetzung der Qualitätsstandards und Beurteilung ihrer Erfüllung;
- Einschätzung der Stärken, Schwächen und Entwicklungspotenziale für jeden Qualitätsstandard (z. B. SWOT-Analyse);
- Übersicht über die geplante Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems (möglichst konkret, z. B. mit beschlossenen Plänen).

Die Erstellung des Selbstbeurteilungsberichtes erfordert hochschulintern die Festlegung von Verantwortlichkeiten, einer Aufgabenteilung und eines Zeitplanes, insbesondere um Gremien (z. B. Kollegium, ggf. Hochschulrat) und Interessengruppen (z. B. Studierende, Professorinnen und Professoren, Mittelbau, Personalvertretung usw.) adäquat zu beteiligen.

**evalag** bietet die Durchsicht und Kommentierung einer Vorversion des Selbstbeurteilungsberichtes im Hinblick auf Vollständigkeit an.

Anforderungen an eine gelungene Selbstbeurteilung sind:

1. Die Darstellung des vorhandenen Qualitätssicherungssystems sollte Aussagekraft besitzen. Dies gelingt am besten durch Orientierung an einem professionellen Frageleitfaden und durch hinreichende Reflexionstiefe.
2. Der Systemcharakter der Qualitätssicherung sollte herausgearbeitet und nachvollziehbar dokumentiert werden. Insbesondere ist hierbei auf die Erkennbarkeit von (Qualitäts-)Regelkreisen zu achten.
3. Zugleich sollten auch informelle Instrumente und Abläufe der Qualitätssicherung dargestellt werden.
4. Es sollte klar zwischen realisierten und geplanten Elementen des Qualitätssicherungssystems unterschieden werden.
5. Formale Anforderungen an den Selbstbeurteilungsbericht sind:
  - Es empfiehlt sich ein Umfang des Haupttextes zwischen 40 und 50 Seiten.

- Der Anhang sollte 150 Seiten nicht überschreiten.
- Der Selbstbeurteilungsbericht sollte bis spätestens zwei Monate vor der Vor-Ort-Visite **evalag** elektronisch und in gedruckter Version (ein Exemplar je Gutachter/in und ein Exemplar für **evalag**) übermittelt werden.

## 2.6 Zusammenstellung und Vorbereitung der Gutachtergruppe

In Peer-Review-Verfahren stellen die Kompetenzen der Gutachterinnen und Gutachter, ihr Zusammenwirken und ihr Umgang mit dem Begutachtungsgegenstand einen entscheidenden Qualitätsfaktor dar. Die Gutachtergruppe besteht in der Regel aus fünf Personen (und einer/einem betreuenden Referentin/Referenten).

Für die Zusammenstellung der Gutachtergruppe greift **evalag** auf einen eigenen Gutachterpool zurück. Empfehlungen und Recherchen sind weitere Quellen. Bei der Zusammenstellung der Gutachtergruppe beachtet **evalag** eine Reihe grundlegender Anforderungen:

- mehr- bis langjährige Erfahrungen in der Hochschulsteuerung und -leitung,
- mehr- bis langjährige Erfahrungen in der Qualitätssicherung und -entwicklung mit hoher Reputation,
- möglichst Kenntnis der Schweizer Hochschullandschaft,
- möglichst internationale Erfahrungen,
- berufspraktische Erfahrungen in der akademischen Qualitätssicherung und -entwicklung,
- Studierendenperspektive,
- Berücksichtigung der Aspekte von Gender und Diversity
- aktive Kenntnisse der Verfahrenssprache

**evalag** lässt sich die Unbefangenheit der Gutachter/innen auf der Grundlage einer schriftlichen Unbefangenheitserklärung (siehe Anhang 3) bestätigen.

Insbesondere achtet **evalag** darauf, dass

- das fachliche Profil der Gutachter/innen auf das Hochschulprofil abgestimmt wird,
- das Expertenprofil der Gutachter/innen ggf. auf besondere Festlegungen zu Zielen und Gegenstandsbereichen der Begutachtung (z. B. Fokussierung auf bestimmte Leistungs- oder Themenbereiche) abgestimmt wird,
- in der Gutachtergruppe Personen mit Arbeitserfahrung in einer Hochschule sind, um zu vermeiden, dass sich die – gewünschte – gutachtliche Außenperspektive zu weit von den realen bzw. realisierbaren Möglichkeiten entfernt,
- international erfahrene Gutachter/innen einbezogen werden, um weitere für die Qualitätsentwicklung potenziell ertragreiche Perspektiven zu erschließen.

Die Suche und Zusammensetzung der Gutachtergruppe ist als partizipatives Verfahren ausgestaltet, bei dem die Akzeptanz der Gutachtergruppe durch die Hochschule eine wichtige Rolle spielt. Daher wird die geplante Zusammensetzung der Gutachtergruppe im Vorfeld mit der Hochschule abgestimmt. Dies gibt der Hochschule die Gelegenheit, mögliche Befangenheiten von potentiellen Gutachterinnen oder Gutachtern anzuzeigen.

## Vorbereitung der Gutachtergruppe

Im Rahmen der Vorbereitung auf die Analyse der Selbstbeurteilung, der Vorbesprechung und der Vor-Ort-Visite wird ein kontinuierlicher Kontakt zwischen der betreuenden Referentin oder dem betreuenden Referenten von **evalag** mit den Mitgliedern der Gutachtergruppe gepflegt. Dieser beginnt mit der Anfrage, als Mitglieder der Gutachtergruppe mitzuwirken, und umfasst die Abstimmung der Termine der Vor-Ort-Besprechung und -Visite wie auch alle Fragen, die die Mitglieder der Gutachtergruppe zum Verfahren und zum Gegenstand der Begutachtung haben.

Die Vorbereitung bezieht sich auch auf

- die Besonderheiten der schweizerischen Hochschullandschaft und der zu begutachtenden Hochschule;
- den Anforderungen der institutionellen Akkreditierung und den Interpretationsspielräumen der Qualitätsstandards;
- sonstigen Fragen zur Gutachtertätigkeit.

## Vorbesprechung

Nach Einreichung des Selbstbeurteilungsberichtes findet zur Vorbereitung der Vor-Ort-Visite eine Vorbesprechung der Gutachtergruppe statt. Die Vorbesprechung dient zur Einführung der Gutachtergruppe in die Spezifika der institutionellen Akkreditierung, ggf. des schweizerischen Hochschulsystems und zur inhaltlichen Vorbereitung der Vor-Ort-Visite.

In der Vorbereitung der Sitzung wird von der Akkreditierungskommission – in Absprache mit der Hochschule – der oder die Sprecherin der Gutachtergruppe, die dieser Anfrage selbstverständlich auch zustimmen muss, berufen.

Im Rahmen der Sitzung stimmen die Gutachter/innen ihre zuvor schriftlich eingereichten Fragen und Einschätzungen zum Selbstbeurteilungsbericht ab und legen ihr Vorgehen sowie eine Arbeitsteilung für die Durchführung der Vor-Ort-Visite fest. Dies beinhaltet ggf. auch die Bestimmung der Moderatorinnen und Moderatoren der einzelnen Gesprächsrunden.

Die vorbereitende Sitzung findet in der Regel in der **evalag** Geschäftsstelle statt, kann aber auf Wunsch der Hochschule auch dort stattfinden. Aus Sicht von **evalag** ist wünschenswert, dass ein Mitglied der Hochschule an Teilen der vorbereitenden Sitzung teilnimmt, um auf erste Fragen der Gutachtergruppe eingehen zu können und den Ablauf der Vor-Ort-Visite zu planen. Ggf. kann die Hochschule vor der eigentlichen Visite weitere Unterlagen einreichen.

## 2.7 Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite ist ein ebenso zentraler Bestandteil des Verfahrens und nimmt in der Regel zwei bis drei Tage in Anspruch. Sie dient der Gutachtergruppe dazu, die Funktionsweise und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems kennenzulernen und bewerten zu können sowie Rückfragen zum Selbstbeurteilungsbericht zu stellen bzw. die darin gemachten Angaben zu verifizieren. Die Gespräche während der Vor-Ort-Visite

sollen möglichst in einem konstruktiven Dialog zwischen Gutachtergruppe und Hochschulmitgliedern geführt werden. Während der Visite wird die Gutachtergruppe von einer Referentin bzw. einem Referenten zur Dokumentation der Gesprächsergebnisse begleitet.

### **Inhaltlicher Ablauf**

Die Gutachtergruppe führt während der Vor-Ort-Visite Gespräche mit den Hochschulmitgliedern. Diese Gespräche werden zum einen entsprechend der verschiedenen Statusgruppen wie Hochschulleitung, Fakultätsleitungen, ggf. Mitarbeitenden im Bereich Qualitätssicherung, Administration, akademisches Personal und Studierenden strukturiert und zum anderen themenbezogen wie zum Beispiel Gespräche zu Studium und Lehre, Forschung oder Dienstleistungen; hier setzen sich die Gesprächskreise aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Statusgruppen zusammen.

Ziel der Gespräche ist es, die durch die Lektüre und Analyse des Selbstbeurteilungsberichts aufgetauchten Fragen und ggf. problematischen Aspekte unmittelbar mit den Verantwortlichen und den Betroffenen zu diskutieren und ggf. Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen. Die Gesprächsdauer beträgt in der Regel eine bis anderthalb Stunden. Weitere Zeitfenster für zusätzliche optionale Gespräche werden ggf. eingeplant.

Die Größe der Gesprächsgruppen auf Hochschuleseite sollte erfahrungsgemäß auf fünf bis acht Personen begrenzt werden (wobei auf Wunsch größere Gruppen möglich sind), sodass während der Gespräche sich möglichst alle Teilnehmenden beteiligen können. In den Statusgruppengesprächen sollten nur Personen aus der jeweiligen Statusgruppe vertreten sein und die jeweiligen Gesprächspartner sollten nur in einer der Statusgruppengespräche teilnehmen. Zwischen Statusgruppengesprächen und themenbezogenen Gesprächen können jedoch personelle Überschneidungen entstehen. Die Gespräche laufen in einem von der Gutachtergruppe moderierten Dialog zwischen Hochschule und Gutachtergruppe ab. Präsentationen seitens der Hochschule sind nicht vorgesehen.

Der Teilnehmerkreis der Vor-Ort-Visite wird im Vorfeld der Vorbesprechung zwischen **evalag** und der Hochschule abgestimmt werden, so dass der Ablaufplan während der Vorbesprechung der Gutachtergruppe besprochen und ggf. angepasst werden kann.

In der Vor-Ort-Visite sind Zeitfenster für interne Gespräche und eine abschließende Diskussion der Gutachtergruppe vorgesehen, deren Ziel es ist, sich auf die (wesentlichen) Inhalte des Berichtes zu verständigen. Dabei werden die Einschätzungen der Gutachtergruppe zu Stärken und Schwächen der Hochschule diskutiert und ggf. Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Verbesserung formuliert.

Die Vor-Ort-Visite endet mit einem Abschlussgespräch, in dem die Gutachtergruppe der Hochschule ihre allgemeine Bewertung darstellt und ggf. erläutert. In der Regel übernimmt die/der Sprecher/in der Gutachtergruppe diese Aufgabe. Dieses Abschlussgespräch dient auch dazu, eine erste Rückmeldung von der Hochschule einzuholen, möglicherweise noch unklare Sachverhalte aufzuklären und das weitere Vorgehen zu skizzieren.

## **Organisation der Vor-Ort-Visite**

Die Vor-Ort-Visite findet in den Räumlichkeiten der Hochschule statt. Dazu stellt die Hochschule einen ausreichend großen Raum für bis zu 20 Personen zur Verfügung. Dieser Raum wird auch für die internen Besprechungen der Gutachtergruppe genutzt. Da die Zeit während der Visite knapp bemessen ist, empfiehlt es sich für die Mittagessen Catering an der Hochschule bereitzustellen, so dass Essenszeiten auch für interne Besprechungen genutzt werden können.

Die Hochschule organisiert auch den Hotelaufenthalt der Gutachtergruppe sowie die Abendessen der Gutachtergruppe während der Vor-Ort-Visite.

## **2.8 Begutachtungs-/Akkreditierungsbericht**

Die das Verfahren betreuende Referentin bzw. der das Verfahren betreuende Referent erstellt im Rahmen der Vor-Ort-Visite Gesprächsprotokolle jeder Gesprächsrunde sowie für das Feedback-Gespräch am Ende der Vor-Ort-Visite mit der Gutachtergruppe eine Zusammenstellung der wichtigsten Ergebnisse und Empfehlungen (als Stichwortliste, Tabelle, PPT etc.). Dies bildet mit der (Auswertung) der Selbstbeurteilung die Grundlage für den Begutachtungsbericht. Dabei unterstützt die Referentin bzw. der Referent unterstützt die Gutachtergruppe redaktionell. Die von der Gutachtergruppe erstellten Textteile, vorgenommenen Ergänzungen und Korrekturen werden von der Referentin bzw. dem Referenten zusammengeführt und in einem iterativen Prozess mit der Gutachtergruppe zu einer Endfassung gebracht. Wichtig ist dabei vor allem, dass die Ableitung von Bewertungen aus der Sachstandsdarstellung begründet wird und nachvollziehbar ist.

Der Begutachtungsbericht enthält

- eine Übersicht über das Qualitätssicherungssystem, vorgehende Begutachtungen und Folgerungen daraus sowie eine Stärken-/Schwächen-Bewertung,
- eine Kurzdarstellung, Analyse und Bewertung der Erfüllung der Qualitätsstandards,
- eine Gesamtbewertung,
- Empfehlungen für die künftige Weiterentwicklung der Qualitätssicherung
- einen Akkreditierungsantrag der Gutachtergruppe, der sich an evalag richtet.

Nach der Erstellung des Begutachtungsberichtes, der 30 Seiten nicht überschreiten soll, durch die Gutachtergruppe bekommt die Hochschule die Gelegenheit, den Bericht auf sachliche Richtigkeit zu prüfen und – falls gewünscht – eine Stellungnahme zu den im Bericht enthaltenen Bewertungen und Empfehlungen abzugeben.

## **2.9 Akkreditierungsantrag und Stellungnahme der Hochschule**

Der Akkreditierungsantrag umfasst den Begutachtungsbericht der Gutachtergruppe und den Selbstbeurteilungsbericht der Hochschule. Ergänzt wird dies durch

- eine Übersicht über das Verfahren (Zusammensetzung der Gutachtergruppe, Terminplan, Begehungsplan der Vor-Ort-Visite usw.);
- einen Akkreditierungsantrag zuhanden des Schweizerischen Akkreditierungsrats.

Die Agentur übermittelt der Hochschule ihren Akkreditierungsantrag und den Begutachtungsbericht der Gutachtergruppe zur Stellungnahme. In der Regel nimmt die Hochschule innerhalb von vier Wochen zu den Dokumenten schriftlich Stellung. Damit nimmt die Hochschule ihr Recht wahr, den Bericht auf sachliche Richtigkeit zu prüfen – sachliche Fehler werden in einem separaten Dokument festgehalten – und vor dem Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats angehört zu werden. Mit der Stellungnahme kann die Hochschule auch erste Überarbeitungen und Weiterentwicklungen auf Grundlage der Empfehlungen der Gutachtergruppe einreichen. Die Hochschule kann auch Ausführungen machen, ob sie die Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllen kann.

**evalag** und die Gutachtergruppe prüfen die Stellungnahme der Hochschule und passen den Akkreditierungsantrag allenfalls an.

Die Stellungnahme ist Bestandteil der Gesamtdokumentation des Verfahrens und wird zusammen mit dem Selbstbeurteilungsbericht, dem Begutachtungsbericht und dem Akkreditierungsantrag dem Schweizerischen Akkreditierungsrat übersandt.

## 2.10 Akkreditierungsentscheidung und Veröffentlichung des Akkreditierungsberichtes

Der Schweizerische Akkreditierungsrat entscheidet gemäß Art. 15 der Akkreditierungsrichtlinien HFKG aufgrund des Antrags von **evalag**, des Selbstevaluationsberichts der Hochschule, des Berichts der Gutachtergruppe und der Stellungnahme der Hochschule über die institutionelle Akkreditierung und etwaige Auflagen.

Der Akkreditierungsrat kann

- die Akkreditierung ohne Auflagen aussprechen;
- die Akkreditierung mit Auflagen aussprechen;
- die Akkreditierung ablehnen.

Die Akkreditierung gilt für sieben Jahre. Fristen und Modalitäten für etwaige Auflagen werden vom Akkreditierungsrat festgelegt.

Das Entscheidungsverfahren – von der Einreichung der Dokumente bei Schweizerischen Akkreditierungsrat bis zur Übersendung der Akkreditierungsentscheidung an die Hochschule – kann bis zu vier Monate dauern.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Akkreditierungsantrag auf der Website von **evalag** veröffentlicht und bei Zustimmung der Hochschule auch der Begutachtungsbericht.

## 2.11 Follow-up / ggf. Überprüfung der Aufлагenerfüllung

**evalag** versteht das Follow-up als Entwicklungsprozess der Hochschule in Reaktion auf die Gutachterempfehlungen des Akkreditierungsberichtes, der wie folgt strukturiert werden sollte:

Etwa sechs Monate bis ein Jahr nach der Akkreditierungsentscheidung führt **evalag** ein ins Verfahren integriertes Follow-up durch. Dieses soll feststellen, inwieweit die Hochschule die Empfehlungen der institutionellen Akkreditierung für die Weiterentwick-



lung des Qualitätssicherungssystems nutzen konnte und ggf. Unterstützung dazu anbieten. Das Follow-up erfolgt anhand eines Fragebogens, in dem die Hochschule Angaben zur Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems macht, und einem telefonischen Gespräch mit der Referentin bzw. dem Referenten. Optional bietet **evalag** weitere Follow-up Maßnahmen an.

Falls Auflagen ausgesprochen wurden und der Schweizerische Akkreditierungsrat die Überprüfung der Aufлагenerfüllung an **evalag** delegiert hat, wird diese Überprüfung mit dem Follow-up verknüpft.

Werden die Auflagen erfüllt, wird die Akkreditierung bestätigt und bleibt während des verbleibenden Zeitraums der siebenjährigen Akkreditierungsdauer gültig. Werden die Auflagen nicht oder erst nach Ablauf der gesetzten Frist erfüllt, stehen dem Schweizerische Akkreditierungsrat folgenden Maßnahmen zur Verfügung: eine Mahnung, die Formulierung neuer Auflagen oder der Entzug der Akkreditierung (Art. 64 HFKG). Wird die Akkreditierung entzogen oder abgelehnt, kann die Hochschule frühestens nach 24 Monaten erneut ein Gesuch einreichen.

## 2.12 Beschwerdeverfahren

Der Akkreditierungsrat sieht gemäß Art 65 Absatz 2 HFKG keinen Einspruch gegen die Akkreditierungsentscheidung vor. Die Hochschule kann jedoch ein Wiedererwägungsgesuch beim Akkreditierungsrat einreichen.

## 2.13 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung der Arbeit von **evalag** werden regelmäßig Befragungen von Auftraggebern, Gutachterinnen und Gutachtern sowie verschiedene Formen der Verfahrensreflexion durchgeführt. Die Ergebnisse werden in die Prozesse des internen Qualitätsmanagements eingespeist.

### 3. Vorbereitung und Arbeitsprinzipien der Gutachtergruppe

#### 3.1 Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter

**evalag** nutzt verschiedene Instrumente und Verfahren zur Vorbereitung der Mitglieder einer Gutachtergruppe. Dazu zählen Gutachterhandreichungen und verfahrensspezifische Informationen, Vorgespräche mit den Mitgliedern der Gutachtergruppe, insbesondere mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher sowie eine Vorbesprechung der Gutachtergruppe vor der Vor-Ort-Visite.

Weiterhin bietet **evalag** mit Blick auf die Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren regelmäßig Gutachterseminare an. Gutachterinnen bzw. Gutachter mit einer anderen nationalen Herkunft werden zudem mithilfe gesonderter Informationen mit dem (Schweizer) Hochschulsystem vertraut gemacht.

Durch diese Maßnahmen lernen die Gutachterinnen bzw. Gutachter u. a. die Arbeitsweisen von **evalag**, die Verfahrensschritte und Ziele der institutionellen Akkreditierung sowie die Arbeitsprinzipien und die allgemeinen und verfahrensspezifischen Aufgaben von Gutachterinnen und Gutachtern kennen.

#### 3.2 Arbeitsprinzipien und ethische Leitlinien

Jede Gutachtergruppe entwickelt durch Auftrag und Zusammensetzung ein individuelles Profil. Dennoch hat sich aufgrund von Erfahrungen eine Reihe von Arbeitsprinzipien und ethischen Leitlinien für die Ausgestaltung der Gutachterrolle als hilfreich erwiesen, die zur Qualitätssicherung der Begutachtungsverfahren beitragen:

- **Unbefangenheit und Objektivität** – Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen eine unparteiliche und objektivierende Haltung gegenüber der zu begutachtenden Hochschule ein und gehen mit ihrer gutachtlichen Rolle verantwortungsvoll um.
- **Vertraulichkeit** – Sämtliche Informationen, die während des Begutachtungsprozesses erhoben werden, sind vertraulich – mit Ausnahme des veröffentlichten Akkreditierungsberichtes. Sie dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart und die Aufgaben der Gutachterin bzw. des Gutachters dürfen daher nur persönlich wahrgenommen und nicht an Dritte delegiert werden.
- **Transparente und evidenzbasierte Bewertung** – Die Bewertungen der Qualitätsstandards müssen auf transparent und systematisch angewandten operationalisierten Kriterien beruhen.
- **Zusammenwirken** – Die Begutachtung wird in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Hochschule durchgeführt. Ein wechselseitig respektvoller und kollegialer Umgang in der Gutachtergruppe einerseits und mit den Mitgliedern der Hochschule andererseits ist selbstverständlich. Kollegiales Verhalten schließt die konstruktive und ggf. auch kritische Würdigung von Sachverhalten ein.
- **Offenheit** – Fachkompetenz und eigene Erfahrung, aber auch die Bereitschaft, andere organisatorische und curriculare Konzepte zu respektieren und vorurteilsfrei zu bewerten, sind entscheidende Voraussetzungen sachgerechter und fairer Begutachtung.

- **Durchführbarkeit** – Empfehlungen der Gutachtergruppe sollen sachbezogen und handlungsorientiert sein. Sie setzen deshalb die sorgfältige Verständigung der Gutachter/innen über den gewünschten Adressaten ihrer Begutachtungsempfehlung (z. B. Institut, Fakultät, Hochschule), den tatsächlich möglichen Zeithorizont der Umsetzung (kurzfristig – mittelfristig – langfristig) und nicht zuletzt auch über die dafür erforderlichen Mittel voraus.

## 4. evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)

### 4.1 Aufgaben und Angebote

**evalag** (Evaluationsagentur Baden-Württemberg) ist eine Stiftung des öffentlichen Rechtes, die im Jahr 2000 errichtet wurde, und ihren Sitz in Mannheim hat.

**evalag** ist Mitglied der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA), des International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education (INQAAHE), der Gesellschaft für Evaluation (DeGEval), des Network of Central and Eastern European Quality Assurance Agencies (CEENQA) und darüber hinaus im Europäischen Register der Qualitätssicherungsagenturen (EQAR) eingetragen.

Das Angebotsspektrum von **evalag** umfasst

- Verfahren der Programm-, System- oder institutionellen Akkreditierung,
- Verfahren der Zertifizierung von (Weiter-)Bildungsangeboten,
- Audits des Qualitätsmanagements,
- vielfältige Workshop- und Unterstützungsangebote im Bereich Qualitätsmanagement sowie
- Koordination und Begleitung unterschiedlicher Evaluationsverfahren und
- verschiedene Aktivitäten im Bereich der Wissenschaftsförderung.

**evalag** ist vor allem in Baden-Württemberg, darüber hinaus aber auch in anderen Bundesländern sowie außerhalb Deutschlands tätig. Die Agentur arbeitet unabhängig und nach international anerkannten Standards.

Als Stiftung des öffentlichen Rechts ist **evalag** gemeinnützigen Zwecken verpflichtet.

### 4.2 Leitbild

**evalag** ist ein Kompetenzzentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Qualitätsmanagement im Hochschul- und Wissenschaftsbereich;

**evalag** versteht sich als Partnerin von Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen. Sie bietet Expertise, um Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen in ihrem Engagement für hohe Qualität in Forschung, Lehre und Studium und der gesamten Institution zu unterstützen und Projekte zu realisieren. Ausgehend von einem dialog- und entwicklungsorientierten Qualitätsverständnis trägt **evalag** mit Beratung und maßgeschneiderten Instrumenten und Verfahren zur Stärkung der Selbststeuerungsfähigkeit und zur Förderung der Qualitätskultur der Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen bei;

**evalag** orientiert sich an den Werten der Transparenz, Zuverlässigkeit, methodischen Professionalität und kontinuierlichen Weiterentwicklung im internen und externen Handeln;

**evalag** stellt Institutionen der Hochschulpolitik expertengestützte Informationen für die Vorbereitung sachgerechter hochschulpolitischer Entscheidungen bereit;

**evalag** verbindet in ihren zertifizierenden Verfahren den grundlegend prüfenden Ansatz mit qualitätsentwickelnden Verfahrenselementen, um Studiengänge und Hochschulen in ihrer ganzheitlichen Qualität zu erfassen und zu unterstützen;

**evalag** bekennt sich zu den Prinzipien des Europäischen Hochschulraums und engagiert sich in europäischen und internationalen Netzwerken. **evalag** arbeitet auf der Grundlage nationaler und europäischer Standards für Qualitätssicherung und -entwicklung sowie des Qualitätsmanagements;

**evalag** wirkt an der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie des Qualitätsmanagements im Hochschulbereich mit und trägt dazu sowohl auf praktischer als auch auf wissenschaftlich-theoretischer Ebene aktiv bei;

**evalag** verfolgt und analysiert kontinuierlich Entwicklungen im Hochschulbereich, integriert diese proaktiv in das eigene Portfolio und erschließt diese für die Hochschulen.

### 4.3 Struktur

Organe von **evalag** sind Stiftungsrat und Stiftungsvorstand sowie für den Bereich Akkreditierung Akkreditierungskommission und Beschwerdekommision.

Der Stiftungsrat besteht aus

- acht externen Expertinnen und Experten, die von der Wissenschaftsministerin bzw. vom Wissenschaftsminister im Benehmen mit den Rektorenkonferenzen der Hochschulen bestellt werden,
- einem von der Wissenschaftsministerin bzw. vom Wissenschaftsminister bestellten Mitglied (ohne Stimmrecht), das sich vertreten lassen kann, und
- der oder dem Vorsitzenden, einer von der Wissenschaftsministerin bzw. vom Wissenschaftsminister im Benehmen mit den Rektorenkonferenzen der Hochschulen bestellten externen Persönlichkeit.

Der Stiftungsrat entscheidet über die strategische Ausrichtung und über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Dazu gehören insbesondere die Gewährleistung international anerkannter Evaluations- und Akkreditierungsstandards, die Mitwirkung an der Entwicklung von Verfahren und Instrumenten der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements in allen Leistungsbereichen von Hochschulen sowie die Weiterentwicklung der Tätigkeitsfelder der Stiftung.

Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er bzw. sie bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und setzt diese um.

## **Anhang 1: Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung**

### **Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung nach den Akkreditierungsrichtlinien des HFKG**

#### **1. Bereich: Qualitätssicherungsstrategie**

- 1.1 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs legt ihre Qualitätssicherungsstrategie fest. Diese Strategie enthält die Leitlinien eines internen Qualitätssicherungssystems, das darauf abzielt, die Qualität der Tätigkeiten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs und deren langfristige Qualitätsentwicklung zu sichern sowie die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.
- 1.2 Das Qualitätssicherungssystem ist in die Strategie der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs integriert und unterstützt auf wirksame Weise deren Entwicklung. Es umfasst Prozesse, mit denen überprüft wird, ob die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ihren Auftrag erfüllt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung ihres Typs und ihrer spezifischen Merkmale.
- 1.3 Für die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems und dessen Umsetzung werden auf allen Ebenen alle repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs einbezogen, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper und das Verwaltungspersonal. Die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung sind transparent und klar zugewiesen.
- 1.4 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs überprüft periodisch die Zweckmäßigkeit ihres Qualitätssicherungssystems und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

#### **2. Bereich: Governance**

- 2.1 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse es der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ermöglichen, dass diese ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen kann.
- 2.2 Das Qualitätssicherungssystem trägt systematisch zur Bereitstellung von relevanten und aktuellen quantitativen und qualitativen Informationen bei, auf die sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs stützt, um laufende und strategische Entscheidungen zu treffen.
- 2.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ein angemessenes Mitwirkungsrecht haben und über Rahmenbedingungen verfügen, die ihnen ein unabhängiges Funktionieren ermöglichen.
- 2.4 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt, dass die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

2.5 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fördert die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs für das Personal und die Studierenden die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

### **3. Bereich: Lehre, Forschung und Dienstleistungen**

3.1 Die Aktivitäten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen ihrem Typ, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Lehre, die Forschung und die Dienstleistungen und werden gemäß dem Prinzip der Freiheit und Unabhängigkeit unter Einhaltung des Mandats der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ausgeübt.

3.2 Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmäßige Evaluation der Lehr und Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen sowie der Ergebnisse vor.

3.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass Grundsätze und Ziele im Zusammenhang des europäischen Hochschulraums berücksichtigt werden.

3.4 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Kriterien für die Zulassung und Beurteilung der Leistungen der Studierenden und für die Abgabe von Ausbildungsabschlüssen entsprechend dem Auftrag der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt werden. Diese Kriterien werden definiert, kommuniziert und systematisch, transparent und konstant angewandt.

### **4. Bereich: Ressourcen**

4.1 Mit ihrem Träger gewährleistet die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die personellen Ressourcen, die Infrastrukturen und die finanziellen Mittel, um ihren Fortbestand zu sichern und ihre strategischen Ziele zu erreichen. Die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel und die Finanzierungsbedingungen sind transparent.

4.2 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass das gesamte Personal entsprechend dem Typ und den spezifischen Merkmalen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs qualifiziert ist. Es sieht zu diesem Zweck eine regelmäßige Evaluation des Personals vor.

4.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die Laufbahnentwicklung des gesamten Personals und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützt.

### **5. Bereich: Interne und externe Kommunikation**

5.1 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs macht ihre Qualitätssicherungsstrategie öffentlich und sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

5.2 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs veröffentlicht regelmäßig objektive Informationen zu ihren Tätigkeiten und zu den von ihr angebotenen Studienprogrammen und Abschlüssen.



## **Anhang 2: Erläuterungen zu den Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung**

### **Einleitung**

#### **Die Qualitätsstandards**

Die Struktur der Qualitätsstandards geht vom „System“ Hochschule aus, das auf die Verwirklichung ihrer institutionellen Aufgaben ausgerichtet ist, d. h. der Lehre, der Forschung und der Dienstleistungen. Die Governance, die auch die Strategie der Hochschule umfasst, zielt darauf ab, die Kohärenz der Einheit herzustellen. Die Qualitätsstandards decken die folgenden Bereiche ab: interne Qualitätssicherungsstrategie, Governance, Aufgaben und Aktivitäten (Lehre, Forschung und Dienstleistungen), Ressourcen sowie interne und externe Kommunikation. Letzteres ist ein wesentliches Element, um sowohl eine Qualitätskultur zu entwickeln als auch gegen- über den internen und externen Anspruchsgruppen transparent zu sein. Die Qualitätsstandards präzisieren die in Artikel 30 Absatz 1 des HFKG festgelegten Anforderungen und stützen sich auch auf die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)<sup>1</sup>. Sie sind auf das Qualitätssicherungssystem ausgerichtet und rücken nicht die Hochschule als solche in den Mittelpunkt. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen dar und beurteilen, ob das Qualitätssicherungssystem der Hochschule erlaubt, Qualität in Lehre, Forschung und im Bereich der Dienstleistungen sicherzustellen und gleichzeitig die Qualität ihrer Tätigkeiten kontinuierlich zu verbessern.

#### **Erläuterungen zu den Qualitätsstandards: Ziele**

Die Qualitätsstandards müssen von den verschiedenen Hochschulen verwendet werden können, unabhängig von Typ, spezifischen Merkmalen und strategischen Zielen. Die Gutachtergruppe widerspiegelt in ihrer Zusammensetzung das Profil der Hochschule und berücksichtigt bei der Begutachtung des Qualitätssicherungssystems den Typ und die Besonderheiten der jeweiligen Hochschule. Diese Besonderheiten können sich auf die Unterrichtsform (beispielsweise Fernunterricht) oder auf die Bereiche Lehre, Forschung und Dienstleistungen beziehen. Die Erläuterungen zu den Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung dienen den Gutachterinnen und Gutachtern sowie den Hochschulen als Hilfe für die Auslegung der Qualitätsstandards, sie sind aber weder abschließend noch erschöpfend. Sie sind darauf ausgerichtet, ein gemeinsames Verständnis der Qualitätsstandards zu gewährleisten. Sie haben nicht den Zweck, zusätzliche Anforderungen festzusetzen.

Das Dokument enthält zwei Arten von Elementen:

- Erläuterungen im eigentlichen Sinne, welche die Standards weiter ausführen, indem sie verschiedene Aspekte anführen, die bei der Evaluation berücksichtigt werden können.
- Beispiele von nützlichen Unterlagen für die Evaluation (Selbstbeurteilung, externe Begutachtung). Die Aufzählung ist nicht abschließend und setzt nicht eine umfassende Analyse aller erwähnten Elemente voraus.

---

<sup>1</sup> Genehmigte Fassung durch die Ministerkonferenz von Mai 2015.

## **Bereich I. Interne Qualitätssicherungsstrategie**

**1.1** Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs legt ihre Qualitätssicherungsstrategie fest. Diese Strategie enthält die Leitlinien eines internen Qualitätssicherungssystems, das darauf abzielt, die Qualität der Tätigkeiten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs und deren langfristige Qualitätsentwicklung zu sichern sowie die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.

### **Erläuterungen**

- Um die langfristige Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu gewährleisten, wie es das Gesetz verlangt (Art. 27 HFKG), legt die Hochschule eine interne Qualitätssicherungsstrategie fest (ESG 1.1). Diese Strategie definiert eine Gesamtsicht für die Qualitätssicherung auf der Ebene der Institution, welche es erlaubt, die verschiedenen Prozesse zu definieren und die Ziele für deren Entwicklung festzulegen.
- Der Begriff Qualitätssicherungssystem bezeichnet die Gesamtheit an Verfahren und Maßnahmen, mit denen die Qualität der Aktivitäten der Hochschule dokumentiert und verbessert wird. Ein solches System erfordert eine vollständige, kohärente und dynamische Gesamtheit von Regelungen, Mechanismen und Verfahren, die den folgenden Zwecken dienen: der Verwirklichung von Zielen und der Implementierung von Strategien, der Umsetzung der sich daraus ergebenden Maßnahmen und deren Beurteilung, dem Bereitstellen allenfalls nötiger Korrekturmechanismen und schließlich der kontinuierlichen Verbesserung der Aktivitäten der Hochschule und ihrer Anpassung an die Entwicklungen in ihrem Umfeld. Der Aufwand für das Qualitätssicherungssystem muss in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.
- Gemäß dem HFKG umfasst das interne Qualitätssicherungssystem mindestens die folgenden Bereiche: Governance (Führungsmechanismen, Entscheidungsstrukturen, Organisation etc.), Ressourcen, Lehre, Forschung und Dienstleistungen. Es bezieht sich auf die gesamte Organisation.
- Die Begutachtung des Qualitätssicherungssystems ermöglicht sich zu vergewissern, dass die Hochschule über die Instrumente verfügt, um die Qualität ihrer Tätigkeit in Übereinstimmung mit ihrem Typ und ihren spezifischen Merkmalen zu sichern und zu entwickeln.
- Die Entwicklung einer Qualitätskultur gibt der gesamten Gemeinschaft der Hochschule die Möglichkeit, sich die Qualitätsmaßnahmen anzueignen und ihre Verantwortung im Bereich der Qualitätssicherung wahrzunehmen. Dies erfolgt insbesondere über den Einbezug der repräsentativen Gruppen der Hochschule, die dazu beitragen, die Qualitätskultur zu bereichern und zu verbreiten.

### **Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung**

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Qualitätssicherungsstrategie der Institution;
- Beschreibung der Qualitätssicherungsprozesse.

**1.2** Das Qualitätssicherungssystem ist in die Strategie der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs integriert und unterstützt auf wirksame Weise deren Entwicklung. Es umfasst Prozesse, mit denen überprüft wird, ob die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ihren Auftrag erfüllt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung ihres Typs und ihrer spezifischen Merkmale.

#### **Erläuterungen**

- Damit das Qualitätssicherungssystem wirkungsvoll zur Entwicklung der Hochschule beitragen und sie beim Erreichen ihrer Ziele unterstützen kann, muss es in die Gesamtstrategie der Hochschule integriert sein.
- Jede Hochschule hat einen klaren Auftrag, den ihr eine (öffentliche oder private) Trägerschaft erteilt. Dieser Auftrag definiert die Aufgaben der Institution entsprechend ihrem Typ und ihren Besonderheiten. Das Qualitätssicherungssystem muss mittels geeigneter Kontrollverfahren ermöglichen, die Erreichung der von der Hochschule festgelegten Ziele und folglich die Erfüllung ihres Auftrags zu überprüfen. Zudem muss es der Hochschule ermöglichen, ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber der Trägerschaft nachzukommen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a. Ziff. 7 HFKG).

#### **Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung**

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- strategische Dokumente der Hochschule;
- Gesetzesbestimmungen zur Gründung der Hochschule;
- weitere gesetzliche Bestimmungen, nationale und/oder internationale;
- Berichte zuhanden der Trägerschaft (Geschäftsberichte, Tätigkeitsberichte, Berichte über Finanzaudits usw.).

**1.3** Für die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems und dessen Umsetzung werden auf allen Ebenen alle repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs einbezogen, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper und das Verwaltungspersonal. Die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung sind transparent und klar zugewiesen.

#### **Erläuterungen**

- Um sicherzustellen, dass die Erwartungen der verschiedenen Interessengruppen berücksichtigt werden, werden in die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper, das administrative und das technische Personal der Hochschule einbezogen. Je nach den Besonderheiten und der Funktionsweise der Hochschule können aber auch externe Partner wie die Trägerschaft, die Alumni sowie Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitswelt, von Berufsverbänden, der Politik, der Zivilgesellschaft oder anderer Interessengruppen einbezogen werden (ESG 1.1).
- Der Einbezug der verschiedenen Gruppen erfolgt beispielsweise im Rahmen von strategischen Gesprächen über die Qualitätssicherung, im Zusammenhang mit der

Erarbeitung von Qualitätssicherungsinstrumenten sowie bei deren Begleitung und der Auswertung ihrer Ergebnisse.

- Eine klare und transparente Zuweisung der Verantwortlichkeiten im Bereich der Qualitätssicherung ermöglicht es allen Personen zu wissen, wer was macht und für was verantwortlich ist, und dies auf allen Ebenen des Systems.

### **Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung**

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Modalitäten des Einbezugs der verschiedenen Interessengruppen;
- Organigramm.

**1.4** Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs überprüft periodisch die Zweckmäßigkeit ihres Qualitätssicherungssystems und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

### **Erläuterungen**

- Ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem impliziert, dass die festgelegten Ziele den Bedürfnissen und Besonderheiten der Hochschule entsprechen. Mit einer periodischen Überprüfung kann die Hochschule sicherstellen, dass sie die Qualität ihrer Lehre, Forschung und ihrer Dienstleistungen angemessen kontrolliert und so für eine langfristige Qualitätsentwicklung sorgt (Art. 27 HFKG und ESG 1.10).
- Die periodische Überprüfung des Qualitätssicherungssystems setzt eine interne und eine externe Evaluation voraus. Diese Evaluationen können verschiedene Formen aufweisen und auf verschiedenen organisatorischen Ebenen durchgeführt werden (Institution, Fakultät/Departement, Abteilung/Dienst, Studienprogramm usw.).
- Unter dem Begriff Evaluation versteht man einen Blick von außen auf die betroffene Einheit oder die Institution. Auf diese Weise können Interessenkonflikte vermieden werden.
- Die Ergebnisse von Evaluationen geben der Hochschule neue Perspektiven, insbesondere eine Außensicht, und erlauben ihr die Anpassung oder Verbesserung ihrer Tätigkeiten. Diese werden bei nachfolgenden Begutachtungen berücksichtigt und gewährleisten eine koordinierte und anhaltende Verbesserung.

### **Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung**

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibungen der Prozesse für die Begutachtung des Qualitätssicherungssystems;
- Beispiele von Selbstbeurteilungsberichten und von externen Begutachtungen;

- Beispiele von Weiterentwicklungen des Qualitätssicherungssystems im Anschluss an Begutachtungen.

## Bereich II. Governance

**2.1** Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ermöglichen, dass diese ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen kann.

### Erläuterungen

- Die von der Institution eingeführten Leitungs- und Organisationsmechanismen sind wirksam, wenn sie es ihr ermöglichen, ihre strategischen Ziele zu erreichen und so ihren Auftrag zu erfüllen (Art. 30 Abs. 1 Bst. 1 Ziff. 3 HFKG). Sie sind angemessen und zweckmäßig, wenn sie den Bedürfnissen der verschiedenen Anspruchsgruppen Rechnung tragen. Dies geschieht insbesondere durch die Erarbeitung eines Strategieplans, dessen Umsetzung, Weiterverfolgung und Anpassung in Bezug auf interne Änderungen und solche des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umfelds erfolgt.
- Der Auftrag, die Aufgaben und die Ziele der Hochschule werden in Absprache mit der (öffentlichen oder privaten) Trägerschaft definiert und sind in den rechtlichen Bestimmungen festgelegt, die der Institution zugrunde liegen.

### Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Kompetenzen der Hochschule in Bezug auf ihre Trägerschaft;
- Organisationsstruktur und Kompetenzverteilung innerhalb der Hochschule;
- Verfahren für die Ernennung von leitenden Mitarbeitenden;
- Beispiele von Pflichtenheften;
- Dokumente, welche die Entscheidungsprozesse erläutern;
- Aufgaben und Strategieplan der Hochschule;
- Beispiele für die Organisationsentwicklung und die Entscheidungsprozesse im Anschluss an die Weiterentwicklung der strategischen Ziele.

**2.2** Das Qualitätssicherungssystem trägt systematisch zur Bereitstellung von relevanten und aktuellen quantitativen und qualitativen Informationen bei, auf die sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs stützt, um laufende und strategische Entscheidungen zu treffen.

### Erläuterungen

- Das Qualitätssicherungssystem umfasst das Informationssystem, das die Erhebung, Analyse und Nutzung von relevanten und aktuellen Informationen ermöglicht, die auf allen Ebenen für die Steuerung aller Aktivitäten der Hochschule benötigt werden (ESG 1.7).
- Die erhobenen Daten entsprechen den Bedürfnissen der Anspruchsgruppen und ermöglichen das Monitoring der Aktivitäten der Hochschule. Sie beziehen sich insbesondere auf Aspekte im Zusammenhang mit den Ressourcen (finanzielle, personelle, dokumentarische und infrastrukturbezogene Ressourcen), den Aktivitäten (Lehre, Forschung und Dienstleistungen) und den Ergebnissen der Aktivitäten

(Leistungen der Forschung, Leistungsentwicklung der Studierenden, Profil der Studierenden, Absolventenbetreuung, Zufriedenheit usw.).

### **Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung**

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Instrumentarien für die Erhebung und Analyse von Informationen (Verantwortlichkeiten, Indikatoren, technische Mittel usw.);
- statistische Berichte;
- Beispiele für die systematische Nutzung von quantitativen und qualitativen Daten, die durch das Informationssystem generiert werden.

**2.3** Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ein angemessenes Mitwirkungsrecht haben und über Rahmenbedingungen verfügen, die ihnen ein unabhängiges Funktionieren ermöglichen.

#### **Erläuterungen**

- Eine wirksame und zweckmäßige Governance setzt voraus, dass sich alle repräsentativen Personengruppen der Institution an den Entscheidungsprozessen beteiligen können, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper, das Verwaltungspersonal und das technische Personal (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG und ESG 1.1).
- Das Mitwirkungsrecht, das sich gegebenenfalls auf das geltende kantonale Recht abstützt, entspricht den Besonderheiten der Hochschule und umfasst auch die folgenden Aspekte: Verfahren für die Ernennung der Vertreterinnen und Vertreter, Art und Weise des Einbezugs punkto Prozess und Ebene, tatsächlicher Einfluss dieser Vertreterinnen und Vertreter, Transparenz der Informationen, Zuweisung der Verantwortlichkeiten, Rahmenbedingungen sowie Art und Funktionsweise, die diese gewährleisten, sowie verfügbare Ressourcen.

### **Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung**

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Gesetze und Reglemente betreffend die Einrichtung von Mitwirkungsorganen und deren Funktionsweise;
- Beschreibung der Mittel, die den Mitwirkungsorganen und Vertreterinnen und Vertretern zur Verfügung stehen (Räumlichkeiten, interne und externe Kommunikationsmittel und -kanäle, administrative Unterstützung, Entlastung usw.).

**2.4** Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt, dass die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

### **Erläuterungen**

- Um ihre langfristige Entwicklung und damit ihren Fortbestand zu gewährleisten, berücksichtigt die Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend ihren Besonderheiten und im Rahmen ihrer Kompetenzen die Aspekte der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 HFKG).
- Die soziale Nachhaltigkeit kann die folgenden Elemente umfassen:
  - Stellenwert der Sozialpartnerschaft im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen und dem Arbeitsklima;
  - Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Bedürfnisse auf allen Hierarchieebenen (z. B. Nachwuchs) in der Personalentwicklungspolitik;
  - Transparenz und Gerechtigkeit in der Lohnpolitik und in der Politik für die soziale Sicherheit, einschließlich der extern vergebenen Aufgaben;
  - Gesundheit und Sicherheit für alle.
- Die wirtschaftliche Nachhaltigkeit kann die folgenden Elemente umfassen:
  - langfristige Bewirtschaftung der finanziellen Ressourcen entsprechend dem Auftrag, den Zielen und den der Hochschule übertragenen Aufgaben, einschließlich der Investitions- und Verschuldungspolitik;
  - Transparenz in Bezug auf die Verwendung der öffentlichen Mittel und die Art und Weise der Beschaffung privater Mittel;
  - Berücksichtigung der Herkunft der Produkte und Einrichtungen sowie der Produktionsbedingungen im Rahmen der Einkaufspolitik.
- Die ökologische Nachhaltigkeit kann die folgenden Elemente umfassen:
  - Effizienz bei der Nutzung von Energieressourcen (Verbrauch, Recycling, erneuerbare Energien);
  - Berücksichtigung der geltenden Standards im Bereich Umweltschutz und Energieverbrauch bei der Renovation und beim Bau von Gebäuden;
  - umweltschonende Mobilität für die Mitarbeitenden und Studierenden, einschließlich gegebenenfalls der damit zusammenhängenden Infrastrukturen.
- Die Nachhaltigkeit betrifft auch Lehre, Forschung und Dienstleistungen und kann die folgenden Elemente umfassen:
  - Berücksichtigung von Fragen der Nachhaltigkeit im Veranstaltungsangebot, in der Forschung und in den Dienstleistungen;
  - Verbreitung der Tätigkeiten und Ergebnisse im Bereich der Nachhaltigkeit;



- Orientierung und Unterstützung der Studierenden und des Personals der Hochschule im Hinblick auf die Durchführung von Tätigkeiten in Verbindung mit der Nachhaltigkeit.
- Die Politik oder die Strategie im Bereich der Nachhaltigkeit bezieht sich auf alle Aktivitäten der Hochschule. Sie umfasst insbesondere die Ziele, welche sich die Hochschule diesbezüglich für ihre Tätigkeitsbereiche setzt, sowie die Modalitäten ihrer Umsetzung und Evaluation.

### **Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung**

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Politik oder Strategie und Projekte zur sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit;
- Jahresberichte zur Nachhaltigkeit;
- Statistiken.

**2.5** Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fördert die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs für das Personal und die Studierenden die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

### **Erläuterungen**

- Im Streben nach Exzellenz und im Sinne von Fairness, Verantwortungsbewusstsein und Entwicklung berücksichtigt die Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und entsprechend ihren Besonderheiten die Aspekte Chancengleichheit und Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 HFKG).
- Die Chancengleichheit umfasst die Aspekte der Gleichstellung von Mann und Frau, Behinderung, sozialer Integration und Achtung von Minderheiten und direkte oder indirekte Diskriminierung (Art. 8 Abs. 2, 3, 4 BV; Gleichstellungsgesetz GlG; Behindertengleichstellungsgesetz BehiG)<sup>2</sup>. Sie gilt umfassend für alle Tätigkeitsbereiche der Hochschule und ist auf der Ebene der Governance der Institution mit angemessenen Ressourcen verankert (Mitarbeitende, Art der Vertretung in den verschiedenen Instanzen, Finanzen usw.).
- Die Evaluation der Chancengleichheit kann folgende Aspekte umfassen: Zugang zu bzw. Anteilhabe an Studiengängen, Forschung und Kaderstellen (akademische und administrative Funktionen), Ausgleich zwischen den verschiedenen Beschäftigungen und Bedürfnissen der Personen (Studium, Forschung, Arbeit, Familie, Gesundheit), Integration und Beteiligung an institutionellen Aktivitäten, Beratung und finanzielle Unterstützung sowie Sensibilisierung.

---

<sup>2</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101; Bundesgesetz vom 24. März über die Gleichstellung von Frau und Mann, SR 151.1; Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung, SR 151.3.

- Die Evaluation der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung betrifft vor allem die Anpassung der Studiendauer, die Organisation des Studienangebots und der Prüfungen (Nachteilsausgleich) sowie den Zugang zu den Infrastrukturen und Einrichtungen.
- Die Politik oder die Strategie im Bereich der Chancengleichheit bezieht sich auf die Studierenden und auf alle Mitarbeitenden. Sie umfasst insbesondere die Ziele, die sich die Hochschule diesbezüglich für ihre Tätigkeitsbereiche setzt, sowie die Modalitäten ihrer Umsetzung und Evaluation.

### **Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung**

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Gesetze und Reglemente, welche die Nichtdiskriminierung gewährleisten;
- Politik oder Strategie, getroffene Maßnahmen und Projekte im Bereich der Chancengleichheit;
- Berichte der verantwortlichen Dienststellen;
- objektive Indikatoren und Statistiken;
- Beschreibung der Mechanismen, welche die Verankerung der Gleichstellungsmaßnahmen in der Institution fördern.

## **Bereich III. Lehre, Forschung und Dienstleistungen**

**3.1** Die Aktivitäten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen ihrem Typ, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Lehre, die Forschung und die Dienstleistungen und werden gemäß dem Prinzip der Freiheit und Unabhängigkeit unter Einhaltung des Mandats der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ausgeübt.

### **Erläuterungen**

- Jede Hochschule ist anders und bietet entsprechend ihrem Typ und ihren Besonderheiten Lehre und Forschung sowie Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen an (Art. 30 Abs. 1 Bst. b HFKG und ESG 1.2).
- Die Lehre umfasst die Ausbildung (Bachelor und Master) und die Weiterbildung.
- Die Kohärenz des Lehrangebots und seine Übereinstimmung mit den Besonderheiten der Hochschule kommen vor allem durch die Konzeption und Genehmigung der folgenden Elemente zum Ausdruck: Studienpläne, Lernziele, Qualifikationsniveau (Ausrichtung auf den nationalen Qualifikationsrahmen (nqf.ch-HS), Studierbarkeit, Umfang des Fächerangebots, Positionierung im Verhältnis zum Umfeld, Internationalisierung, Einbezug der Studierenden und anderer Interessengruppen, Zusammenhang mit den Besonderheiten der Institution (z. B. Fernunterricht).
- Die Konformität der Forschung mit den Besonderheiten der Hochschule geht insbesondere aus den folgenden Faktoren hervor: Forschungsstrategie und deren Eingliederung in die Gesamtstrategie der Institution, Positionierung gegenüber anderen Institutionen, Verhältnis zwischen der internen und externen Finanzierung, Art der Nutzung, internationale Dimension, Innovation.

- Die Dienstleistungen umfassen alle Tätigkeiten im Bereich der Dienste für die Gemeinschaft und für die Zivilgesellschaft wie zum Beispiel Weiterbildung, Onlinekurse (z. B. MOOCs)<sup>3</sup>, wissenschaftliche Mediation, institutionelle oder individuelle Aufträge und Projekte für öffentliche und private Organisationen.
- Die Freiheit und Unabhängigkeit von Forschung und Lehre sind ein grundlegendes Prinzip der Hochschullandschaft, das in der Schweizerischen Bundesverfassung garantiert wird (Art. 20 BV).
- Aus diesem Grundsatz ergeben sich namentlich folgende Elemente:
  - Transparenz in Bezug auf die Herkunft der Finanzierung und die Zuweisung der Mittel in allen Tätigkeitsbereichen;
  - Einfluss der externen finanziellen Partner auf den Inhalt der Lehre und den Zweck der Forschung;
  - Selbstbestimmungsrecht der Hochschule bei der Auswahl und Führung ihrer Mitarbeitenden auf allen Ebenen;
  - Möglichkeit für die Mitarbeitenden, Beeinträchtigungen des Grundsatzes der akademischen Freiheit und Verstöße gegen diesen Grundsatz zu melden, sowie die Risiken, die damit für die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber verbunden sind.

### **Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung**

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Gesetzesbestimmungen, die der Hochschule zugrunde liegen;
- Strategiepapiere;
- Berichte zuhanden der Trägerschaft (Geschäftsberichte, Tätigkeitsberichte, Berichte über Finanzaudits usw.);
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Aktivitäten der Hochschule ihren Aufgaben, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen entsprechen (z. B. Erarbeitung und Genehmigung der Studienpläne, der Forschungsschwerpunkte und der Prioritäten im Bereich der Dienstleistungen);
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen sichergestellt werden kann, dass bei der Erarbeitung neuer Projekte die Konkurrenz berücksichtigt wird;
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Forschung den besten internationalen Praktiken entspricht;
- Verteilung der Mittel aufgrund der Tätigkeiten und Aufteilung der Finanzierung entsprechend den Aktivitäten;
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen die Freiheit und Unabhängigkeit der Forschung gewährleistet werden (z. B. Reglemente über Drittmittel, über Nebenleistungen des akademischen Personals, Forschungsverträge, Sponsoringverträge, Richtlinien und Verfahren für die Auswahl und Anstellung der Mitarbeitenden, Beschreibung der Modalitäten für die Meldung von Missbräuchen).

---

<sup>3</sup> Massive Open Online Course

### 3.2 Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmäßige Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen sowie der Ergebnisse vor.

#### Erläuterungen

- Die Tätigkeit der Hochschule in den Bereichen Lehre, Forschung und Dienstleistungen sowie die in diesen Bereichen erzielten Ergebnisse werden regelmäßig evaluiert – und somit laufend angepasst –, um die Erreichung der festgelegten Ziele sicherzustellen und der Hochschule zu ermöglichen, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu messen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG und ESG 1.9).
- Die Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit und der Dienstleistungen trägt den Besonderheiten der Hochschule Rechnung und umfasst interne und externe Evaluationsverfahren, die sich auf quantitative und qualitative Indikatoren stützen. Das Qualitätssicherungssystem ist so gestaltet, dass die Analyse der erzielten Ergebnisse genutzt wird, um die Tätigkeiten weiterzuentwickeln und zu verbessern.
- Die Evaluationsverfahren sehen den Einbezug von Personen vor, die nicht zur evaluierten Einheit gehören. Diese Personen verfügen über die nötigen Fachkenntnisse und -kompetenzen, um eine externe Sichtweise über die Qualität der Tätigkeiten einzubringen, ohne dabei einen Interessenkonflikt auszulösen. Es sollten auch Personen einbezogen werden, welche Leistungen der Hochschule beziehen; hinsichtlich der Lehrtätigkeit können dies zum Beispiel Studierende sein, hinsichtlich der Forschungstätigkeit Assistenten/Doktoranden und hinsichtlich der Dienstleistungen entsprechende Bezüger.
- Die Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit und der Dienstleistungen umfasst auch die Evaluation der Dienste, die diese unterstützen.
- Die Evaluation der Lehre, die sich von der Evaluation des Lehrkörpers unterscheidet, bezieht sich auf die Lehrveranstaltungen und Studienprogramme und umfasst die Besonderheiten der speziellen Unterrichtsformen (z. B. Fernstudium). Sie widerspiegelt auch die aktive Beteiligung der Studierenden bei der Entwicklung der Lernprozesse «student centred learning, teaching and assessment» (ESG 1.3).
- Die Evaluation der Dienstleistungen ermöglicht, sich zu vergewissern, dass das Angebot mit der Strategie der Hochschule und mit den Erwartungen der Auftraggeber übereinstimmt.
- Die Dienstleistungen werden regelmäßig nach Modalitäten evaluiert, die auf ihre Besonderheiten abgestimmt sind.
- Die Evaluation bezieht sich nicht nur auf die ausgeführten Tätigkeiten, sondern auch auf die Wirkung und die Ergebnisse, die im Rahmen dieser Tätigkeiten erzielt werden (z. B. einerseits Evaluation einer Lehrveranstaltung durch die Studierenden und andererseits Analyse der Leistung der Studierenden in dieser Lehrveranstaltung. Oder Evaluation der Intensität der Forschungstätigkeit und der Forschungsleistung).

#### Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Evaluationsprozesse für die Forschung, die Lehre und die Dienstleistungen;

- Beispiele von Selbstbeurteilungsberichten und externen Gutachten;
- Beschreibung der Rahmenbedingungen und der Maßnahmen, die zur Verbesserung der Qualität der Lehre, der Forschung und der Dienstleistungen getroffen wurden, sowie der entsprechenden Auswirkungen;
- Beispiele für Verbesserungen, die im Anschluss an Evaluationen vorgenommen wurden;
- Studierendenstatistiken;
- Tätigkeitsberichte auf verschiedenen Ebenen der Institution;
- Beschreibung der Prozesse, welche die Verbindung der Lehre zur Forschung, zur Entwicklung der Gesellschaft und zu den Berufsfeldern gewährleisten.

**3.3** Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass Grundsätze und Ziele im Zusammenhang des europäischen Hochschulraums berücksichtigt werden.

#### **Erläuterungen**

- Die Schweiz beteiligt sich am Aufbau des europäischen Hochschulraums und hat die Bologna-Erklärung vom 19. Juni 1999 unterzeichnet und sich verpflichtet, deren Ziele umzusetzen. Die Schweizer Hochschulen führen mit ihren eigenen Mitteln und entsprechend ihren Besonderheiten die Grundsätze und Ziele ein, die dem Europäischen Hochschulraum zugrunde liegen (ESG 1.2).
- Der Europäische Hochschulraum (EHR)<sup>10</sup> fördert insbesondere die Mobilität (Studierende, Forschende, Lehrkörper, Verwaltungspersonal und technisches Personal), die Diplomanerkennung auf europäischer Ebene, die europäische Dimension bei der Entwicklung der Curricula, die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen, die Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung.
- Der Grad der Internationalisierung der Hochschule ist abhängig von ihrem Typ, von ihrem Profil und ihren strategischen Zielen.
- Die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), die von der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) erarbeitet, 2005 von den europäischen Bildungsministern genehmigt und 2015 durch diese revidiert wurden, bilden einen europäischen Bezugsrahmen im Bereich der Qualitätssicherung. Die ESG bilden ebenfalls den Rahmen für die Aktivitäten der Agenturen, welche diesen Anforderungen genügen müssen, damit sie auf europäischer Ebene anerkannt werden.

#### **Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung**

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der

- Reglemente zur Mobilität und Maßnahmen zu deren Förderung (z. B. Unterstützungsangebote, Finanzierung);
- Reglemente zur Überprüfung der Lernziele und zur Abgabe der Ausbildungsabschlüsse; in Zusammenhang mit dem nqf.ch-HS;
- Beispiele für verliehene Ausbildungsabschlüsse;
- Internationalisierungsstrategie der Hochschule;
- Beschreibung der Mechanismen, die es den Studierenden ermöglichen, aktiv an der Gestaltung der Lernprozesse mitzuwirken;
- Dokumente, welche die Implementation der ESG Part I illustrieren;
- Maßnahmen und Instrumente für die Anerkennung von Titeln und Qualifikationen.

**3.4** Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Kriterien für die Zulassung und Beurteilung der Leistungen der Studierenden und für die Abgabe von Ausbildungsabschlüssen entsprechend dem Auftrag der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt werden. Diese Kriterien werden definiert, kommuniziert und systematisch, transparent und konstant angewandt.

#### **Erläuterungen**

- Die Zulassung der Studierenden, die Beurteilung ihrer Leistungen und die Abgabe der Diplome ergeben sich aus dem «Student Lifecycle».
- Die Abgabe der Ausbildungsabschlüsse und die Vergabe von Kreditpunkten beruhen auf der Beurteilung der Leistungen der Studierenden, die insbesondere die Prüfungen sowie weitere Modalitäten zur Beurteilung der Lernergebnisse umfassen.
- Die Kriterien für die Zulassung, die Beurteilung der Leistungen der Studierenden im Verlauf ihrer Studien und die Abgabe der Ausbildungsabschlüsse und Bescheinigungen sind korrekt und transparent gestaltet. Die Zulassungsbedingungen entsprechen zudem den Anforderungen, die im HFKG (Art. 23–25, Art. 73) bezüglich der Zulassung zu den universitären Hochschulen, pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen festgelegt sind (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und ESG 1.4).

#### **Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung**

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Zulassungsregelungen und weitere Grundlagentexte der Institution, einschließlich deren Übereinstimmung mit dem HFKG;
- Prüfungsreglemente;
- Beschreibung der eingeführten Mechanismen betreffend Kommunikation der Zulassungs- und Beurteilungsmodalitäten;
- Reglemente zur Vergabe der Ausbildungsabschlüsse;
- Beschreibung des Rekursverfahrens (z. B. Ombudsstelle).

### **Bereich IV. Ressourcen**

**4.1** Mit der Träger gewährleistet die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die personellen Ressourcen, die Infrastrukturen und die finanziellen Mittel, um ihren Fortbestand zu sichern und ihre strategischen Ziele zu erreichen. Die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel und die Finanzierungsbedingungen sind transparent.

#### **Erläuterungen**

- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Institution über die notwendigen Ressourcen, die aufgrund einer längerfristigen Perspektive den Bereichen Personal, Infrastruktur und Finanzen zugewiesen werden (Art. 30 Abs. 1 Bst. c HFKG).
- Die Ressourcen unterstützen selbstverständlich die Lehre und den Lernprozess der Studierenden (ESG 1.6). Die Ressourcen und Infrastrukturen sind den Besonderheiten der Hochschule angepasst, auch hinsichtlich der Unterrichtsform (z. B.

Fernstudium), und entsprechen dem Bedarf im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Institution, einschließlich hinsichtlich der Organisation, der Planung und der Art und Weise der Zuteilung.

- Die Ressourcen umfassen insbesondere das Personal, die Infrastruktur, die Ausstattung sowie die dokumentarischen und finanziellen Ressourcen.
- Die Evaluation der finanziellen Mittel bezieht sich insbesondere auf die Art und den Grad der Verpflichtung der Träger, die Modalitäten der Finanzierung und von externen Finanzaudits, die Modalitäten der Nutzung von externen Mitteln, die Modalitäten der Genehmigung der Budgets und Jahresrechnungen sowie die Finanzplanung.
- Die Evaluation der Ressourcen umfasst auch die Strukturen und Maßnahmen zur Unterstützung der Studierenden (Angebote, Beratung usw.).
- Die Transparenz über die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel und über die Finanzierungsbedingungen setzt die Publikation der Daten voraus.

### **Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung**

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Dokumente zur finanziellen Verpflichtung der Träger;
- Berichte über Finanzaudits;
- Regeln für die Erarbeitung der Budgets und die Verwendung der Mittel;
- Dokumente, welche die langfristige Nutzung der Infrastruktur gewährleisten;
- Statistik zum Personal und Betreuungsverhältnis;
- Beispiele von Verträgen;
- Dokumente zum Erwerb und zur Aufbewahrung der dokumentarischen Ressourcen;
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen sich überprüfen lässt, ob die Strukturen und Maßnahmen zur Unterstützung der Studierenden angemessen sind.

**4.2** Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass das gesamte Personal entsprechend dem Typ und den spezifischen Merkmalen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs qualifiziert ist. Es sieht zu diesem Zweck eine regelmäßige Evaluation des Personals vor.

### **Erläuterungen**

- Um ihre Aufgaben zweckmäßig zu erfüllen, vergewissert sich die Institution, dass ihr gesamtes Personal angemessen qualifiziert ist (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG und ESG 1.5).
- Die Evaluation der Qualifikation des Personals bezieht sich insbesondere auf die Rekrutierungs-, Selektions- und Beförderungsverfahren sowie für das akademische Personal auf die didaktischen und wissenschaftlichen Kompetenzen. Die Evaluation trägt auch der Transparenz der Prozesse Rechnung.
- Bei der regelmäßigen Evaluation des Personals werden die Art der Anstellung (akademische Funktion oder Verwaltungsfunktion) und die Besonderheiten der Hochschule berücksichtigt.



### **Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung**

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Personalkategorien;
- Personalstatistiken; •
- Gesetzesbestimmungen und Reglemente bezüglich der Rekrutierung, der Evaluation und der Beförderung des Personals;
- Beschreibung der Verfahren zur Evaluation des Personals;
- Beispiele von Pflichtenheften.

**4.3** Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die Laufbahnentwicklung des gesamten Personals und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützt.

### **Erläuterungen**

- Die Evaluation der Laufbahnentwicklung des Personals umfasst insbesondere die folgenden Aspekte: Chancengleichheit, Weiterbildung und weitere Massnahmen zur Förderung der beruflichen Entwicklung (Beratung, Studienurlaub, Praktika, «Protected Time» für die Forschung und die Projektentwicklung usw.), Karriereaussichten und Maßnahmen für den internen Nachwuchs.
- Die Evaluation bezieht sich auch auf die Karriereaussichten für das Personal und fördert den internen Nachwuchs bis zu den höheren Ebenen.

### **Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung**

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Personalförderungspolitik, insbesondere in Bezug auf den wissenschaftlichen Nachwuchs;
- Regelung für die Beförderung und Weiterbildung;
- Beschreibung der Beratungs- und Förderstrukturen und -maßnahmen;
- Beispiele von Pflichtenheften;
- Regelung in Bezug auf Studienurlaube;
- Beschreibung der Personalkategorien;
- spezifische Projekte zur Nachwuchsförderung.

## **Bereich V. Interne und externe Kommunikation**

**5.1** Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs macht ihre Qualitätssicherungsstrategie öffentlich und sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

### **Erläuterungen**

Die interne und externe Kommunikation ist ein wichtiges Element der Qualitätssicherung, sowohl zur Entwicklung einer Qualitätskultur als auch zur Sicherstellung der Transparenz gegenüber den internen und externen Beteiligten. Die Hochschulen achten deshalb darauf, dass die Ziele, die Qualitätssicherungsprozesse und deren Ergebnisse sowohl gegenüber dem Personal und den Studierenden als auch gegenüber den externen Beteiligten regelmäßig und transparent über geeignete Kanäle kommuniziert werden.

### **Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung**

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Strategie und Hilfsmittel für die interne und externe Kommunikation;
- Beschreibung der Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Qualitätssicherungsprozesse und deren Ergebnisse angemessen bekannt sind.

**5.2** Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs veröffentlicht regelmäßig objektive Informationen zu ihren Tätigkeiten und zu den von ihr angebotenen Studienprogrammen und Abschlüssen.

### **Erläuterungen**

- Um ihre Tätigkeiten gegenüber den Studierenden und den anderen Beteiligten transparent zu machen, geben die Hochschulen regelmäßig aktuelle, unparteiische und objektive quantitative und qualitative Informationen zu ihren Tätigkeiten und zu den von ihnen angebotenen Studienprogrammen und Ausbildungsabschlüssen bekannt (ESG 1.8).
- Die Informationen und der Kommunikationsmodus werden je nach Zielpublikum differenziert.
- Diese Informationen beziehen sich insbesondere auf die folgenden Aspekte: Zulassungsbedingungen, Fristen, Kosten, Dauer, Beurteilungsbedingungen oder erteilte ECTS-Kreditpunkte<sup>4</sup>. Informationen über die Infrastruktur, die Studierenden und den Lehrkörper sowie über die Lehr- und Forschungstätigkeit und die Dienstleistungen, aber auch über die Finanzierung werden zum Beispiel in einem Jahresbericht veröffentlicht, der sowohl intern als auch extern verteilt wird.

### **Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung**

---

<sup>4</sup> European Credit Transfer System

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Modalitäten für die Information über die Tätigkeiten der Hochschule unter Berücksichtigung der Öffentlichkeit;
- Beschreibung der Maßnahmen, die zur Aktualisierung der Daten getroffen wurden;
- Beispiele für Beschreibungen von Programmen und von Hilfsmitteln zur Präsentation der Tätigkeiten;
- Jahresbericht;
- Berichte von externen Evaluationen;
- Website.

### **Anhang 3: Kriterien der Unbefangenheit für Gutachter/innen aus dem Hochschulbereich**

- Keine Tätigkeit als Lehrende/r, Lehrbeauftragte/r, Gastprofessor/in oder Dozent/in an der zu begutachtenden Hochschule innerhalb der letzten fünf Jahre,
- Keine Promotion oder Habilitation an der zu begutachtenden Hochschule, an der zu begutachtenden Fakultät oder dem zu begutachtenden Fachbereich innerhalb der letzten fünf Jahre,
- Kein weniger als fünf Jahre zurückliegendes Lehrer- / Schülerverhältnis zu Mitgliedern der zu begutachtenden Hochschule bzw. des zu begutachtenden Fachbereichs / der zu begutachtenden Fakultät,
- Kein laufendes Bewerbungsverfahren oder Berufungsverfahren an der zu begutachtenden Hochschule bzw. Teilnahme an einem Berufungsverfahren innerhalb der letzten fünf Jahre,
- Kein bevorstehender Wechsel an die zu begutachtende Hochschule, den zu begutachtenden Fachbereich oder die zu begutachtende Fakultät,
- Keine Verwandtschaft, persönliche Bindungen zu oder Konflikte mit einem Mitglied der Hochschulleitung, des zu begutachtenden Fachbereichs oder der zu begutachtenden Fakultät,
- Kein laufendes oder vor weniger als fünf Jahren abgeschlossenes Verfahren einer institutionellen Akkreditierung an der eigenen Hochschule und/oder Verfahren zur Programmakkreditierung im eigenen Fachbereich, für das Gutachter/innen derjenigen Hochschule bzw. des Fachbereichs in der Gutachtergruppe mitgewirkt haben, die Gegenstand dieses Verfahrens sind (Ausschluss einer Überkreuzbegutachtung),
- Keine Mitwirkung an einem Evaluationsverfahren an derjenigen Hochschule bzw. am Fachbereich der Hochschule, für die die/der Gutachter/in an einem Akkreditierungsverfahren teilnehmen soll,
- Keine aktuelle bzw. weniger als fünf Jahre zurückliegende intensive Forschungs- oder andere intensive Kooperationsprojekte mit der zu begutachtenden Hochschule bzw. mit dem zu begutachtenden Fachbereich,
- Keine regelmäßige gemeinsame Publikationstätigkeit mit einem Mitglied der Hochschulleitung, des zu begutachtenden Fachbereichs oder der zu begutachtenden Fakultät,
- Keine aktuelle oder weniger als fünf Jahre zurückliegende Tätigkeit, die beratend oder anderweitig unterstützend den Aufbau oder die Einführung des zu akkreditierenden Qualitätssicherungssystems an derjenigen Hochschule zum Gegenstand hat, welche die Akkreditierung beantragt hat,
- Keine Beteiligung an Kommissionen, Beiräten oder Beratungsgremien der zu begutachtenden Hochschule und / oder ihrer Fakultäten / Fachbereiche.

## Anhang 4: Musterplan Vor-Ort-Visite

Begutachtung des Qualitätssicherungssystems an der Hochschule ...

Tag / Uhrzeit			Teilnehmer/innen
<b>Tag 1</b>	Anreise		
8.30 – 9.30	Gutachtergruppe	Vorbereitung der Vor-Ort-Visite, Klärung offener Fragen	
9.30 – 11.00	Rektorat	Qualitätssicherungsstrategie und Governance der Hochschule	
11.00 – 11.15	Gutachtergruppe	Besprechung	
11.15 – 12.15	Operativ Verantwortliche für die Qualitätssicherung	Erläuterung des Selbstbeurteilungsberichts und seines Entstehungsprozesses	
12.15 – 12.45	Gutachtergruppe	Besprechung	
12.45 – 14:00	Mittagessen		
14.00 – 15.30	Dekane	Qualitätssicherung aus Sicht der Dekane	
15.30 – 15.45	Gutachtergruppe	Besprechung	
15.45 – 16.45	Studierende	Gespräch mit Studierenden und Studierendenvertreter/inne/n	
16.45 – 17.00	Gutachtergruppe	Besprechung	
17.00 – 18.30	Professorinnen und Professoren	Qualitätssicherung aus Sicht der ...	
18.30 – 19.30	Gutachtergruppe	Besprechung des ersten Tages der Vor-Ort-Visite	
20.00	Abendessen		

<b>Tag 2</b>			<b>Teilnehmer/innen</b>
8.30 – 9.00	Gutachtergruppe	Vorbesprechung	
9.00 – 10.30	Wissenschaftliche MitarbeiterInnen / Bedienstete	Qualitätssicherung aus Sicht der ...	
10.30 – 10.45	Gutachtergruppe	Besprechung	
10.45 – 12.15	Servicebereiche / Administration	Qualitätssicherung aus Sicht der ...	
12.15 – 12.30	Gutachtergruppe	Besprechung	
12.30 – 13.15	Mittagessen		
13.15 – 14.45	Verantwortliche ...	Qualitätsstandards im Bereich Lehre	
14.45 – 15.00	Gutachtergruppe	Besprechung	
15.00 – 16.30	Verantwortliche ...	Qualitätsstandards im Bereich Forschung und Entwicklung	
16.30 – 16.45	Gutachtergruppe	Besprechung	
16.45 – 18.15	Verantwortliche ...	Qualitätsstandards im Bereich Dienstleistungen und Ressourcen	
18.15 – 18.45	Gutachtergruppe	Besprechung des zweiten Tages der Vor-Ort-Visite	
20.00	Abendessen		

<b>Tag 3</b>			<b>Teilnehmer/innen</b>
8.30 – 10.00	Verantwortliche ...	Qualitätsstandards im Bereich Interne und externe Kommunikation	
10.00 – 11.30	Gutachtergruppe	Resumée der Vor-Ort-Visite, Empfehlungen	
11.45 – 12.45	Rektorat, Stabsstelle Qualitätssicherung	Resumée der Vor-Ort-Visite, Empfehlungen	
12.25 – 13.30	Mittagessen		

## **Anhang 5: Terminologie und Begriffsbestimmungen zur Schweizer Hochschullandschaft**

### **Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs**

Die Hochschullandschaft der Schweiz umfasst laut Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) „Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs“ (Art. 2 Abs. 1). Der Begriff „Hochschule“ bezieht sich dabei auf alle Institutionen, die in der Schweiz auf der Tertiär-A-Stufe tätig sind (Universitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen), unabhängig von ihrer disziplinären Profilierung und ihrer Größe (Art. 2 Abs. 2, 30 Abs. 1 Bst. b). Zudem beziehen sich die Begriffe „Hochschule und andere Institutionen des Hochschulbereichs“ sowohl auf öffentlich-rechtliche als auch private Einheiten (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 4).

Der Begriff „andere Institution des Hochschulbereichs“ umfasst Institutionen, die Lehre und Forschung nicht wie Schweizer Hochschulen organisieren. Hinsichtlich der Akkreditierung wird mit den Begriffen „Hochschule und andere Institution des Hochschulbereichs“ auf die Rechtsperson der Hochschule verwiesen, die auch über Infrastruktur in der Schweiz verfügen muss.

Teile einer Hochschule – auch wenn sie sich Hochschule oder Institut nennen – können nach dem HFKG nicht akkreditiert werden.

### **Universität, Fachhochschule und Pädagogische Hochschule**

Das HFKG unterscheidet die universitären Hochschulen sowie die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen (Art. 2). Beiden Typen haben gemeinsam, dass sie der Einheit von Forschung und Lehre verpflichtet sind und dass sie in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen aktiv sind (Art. 30 Abs. 1 Bst. B). Die Unterscheidung der Typen sowie der Fachhochschule von der pädagogischen Hochschule innerhalb des zweiten Typs erfolgt über die Anforderungen an die Zulassung zur ersten Studienstufe sowie den Bildungs- und Forschungsauftrag.

Die universitären Hochschulen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a) haben einen allgemeineren Bildungs- und Forschungsauftrag (Erkenntnisgewinn). Die Zulassung zur ersten Studienstufe setzt zwingend eine gymnasiale Maturität oder gleichwertige Qualifikation voraus (Art. 23). Universitäre Hochschulen verleihen Bachelor- und Masterdiplome sowie Doktore.

Die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen (Art. 2 Abs. 2 Bst. b) haben eine auf die Berufsausübung bzw. Praxis ausgerichtete Lehre und Forschung (Anwendungsorientierung) (Art. 25 und Art. 26 bzw. Art. 24). Die Zulassung zur ersten Studienstufe der Fachhochschulen setzt eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung oder eine gymnasiale Maturität in Verbindung mit einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung voraus (Art. 25). Die Studien und die anwendungsorientierte Forschung der Fachhochschulen bereiten die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vor (Art. 26). Fachhochschulen verleihen Bachelor- und Masterdiplome.

Die Zulassung zur ersten Studienstufe der pädagogischen Hochschulen setzt eine gymnasiale Maturität oder eine gleichwertige Qualifikation voraus (Art. 24). Für die Zulassung zur ersten Studienstufe für die Vorstufen- und Primarlehrerausbildung kann

auch eine Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung oder eine Berufsmaturität verlangt werden. Die Voraussetzungen werden vom Hochschulrat festgelegt. Pädagogische Hochschulen verleihen Lehrdiplome sowie Bachelor- und Masterdiplome; diese werden in der ganzen Schweiz anerkannt. Wer über ein von der Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Diplom verfügt, ist berechtigt, sich als „diplomierter Lehrer oder diplomierte Lehrerin für die Schulstufe XX (EDK)“ zu bezeichnen.

Hochschulen, die sich einem dieser zwei Typen zuordnen und die entsprechenden Regeln für den Zugang zur ersten Studienstufe erfüllen, können das Bezeichnungsrecht als „Universität“, „Fachhochschule“ oder „Pädagogische Hochschule“ erwerben (Art. 29). Der Hochschulrat kann weitere Merkmale der Hochschultypen festlegen (Art. 12 Abs. 3 Bst. b).

### **Profil**

Innerhalb der beschriebenen zwei Typen nach Artikel 2 HFKG unterscheiden sich die Hochschulen außerdem durch ihre Profilbildung. Die Kombination von Hochschultyp, disziplinärer Profilierung, Größe und Geschichte ergibt ein für jede Hochschule spezifisches Profil.

### **„Universitäre Institute“, „Fachhochschul institute“**

Gemäß HFKG können sich aber auch Institutionen, die Lehre, Forschung und Dienstleistung in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen betreiben, für eine Akkreditierung als „universitäres Institut“ oder „Fachhochschulinstitut“ bewerben.

In diese Kategorie Einrichtungen, die rechtlich und organisatorisch selbstständig sind und die in der Lehre und Forschung eines Hauptfaches oder eines Hauptfachbereichs tätig sind; sie werden nach HFKG als „universitäres Institut“ bezeichnet – wenn die Institution den Merkmalen des Typs Universität entspricht (Art. 2 Abs. 2 Bst. a, Art. 23) – und „Fachhochschulinstitut“ – wenn die Institution den Merkmalen des Typs Fachhochschule entspricht (Art. 2 Abs. 2 Bst. b, Art. 25). Universitäre Institute oder Fachhochschul institute im Sinne des HFKG meinen nicht Organisationseinheiten von Universitäten bzw. von Fachhochschulen. Sie können im Gegensatz zu diesen Organisationseinheiten eine Akkreditierung anstreben.



## **Anhang 6: Richtlinien des Hochschulrates für die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsrichtlinien HFKG) vom 28. Mai 2015 (Stand: 1. Juli 2015) (414.205.3)**

Der Hochschulrat,

gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011<sup>5</sup> (HFKG) und auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung vom 26. Februar 2015<sup>6</sup> zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich,

erlässt folgende Richtlinien:

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gegenstand**

Diese Richtlinien konkretisieren die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG und für die Programmakkreditierung nach Artikel 31 HFKG. Sie legen fest:

- a. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren;
- b. die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung und die Programmakkreditierung und die Wirkungen der institutionellen Akkreditierung;
- c. das Akkreditierungsverfahren;
- d. die in den Verfahren anzuwendenden Qualitätsstandards.

#### **Art. 2 Studienprogramme**

Als Studienprogramme im Sinne dieser Richtlinien gelten:

- a. Bachelor-Studienprogramme im Umfang von 180 ECTS<sup>7</sup>-Punkten;
- b. Master-Studienprogramme im Umfang von 90–120 ECTS-Punkten;
- c. Weiterbildungs-Studienprogramme im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten;
- d. Studienprogramme, deren Akkreditierung nach HFKG in einem Spezialgesetz vorgesehen ist.

#### **Art. 3 Akkreditierungsagenturen**

---

<sup>5</sup> SR 414.20

<sup>6</sup> SR 414.2015

<sup>7</sup> ECTS = European Credit Transfer System

Als Akkreditierungsagentur im Sinne dieser Richtlinien gelten die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung sowie weitere vom Schweizerischen Akkreditierungsrat (Akkreditierungsrat) anerkannte in- oder ausländische Agenturen.

Die Akkreditierungsagenturen führen die Akkreditierungsverfahren nach Artikel 32 HFKG durch.

Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von weiteren in- und ausländischen Akkreditierungsagenturen werden vom Akkreditierungsrat in eigenen Richtlinien definiert.

## **2. Abschnitt: Voraussetzungen für die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren**

### **Art. 4 Institutionelle Akkreditierung**

Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs wird zur institutionellen Akkreditierung zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie gewährleistet die Freiheit und die Einheit von Lehre und Forschung.
- b. Sie entspricht einem der folgenden Hochschultypen:
  1. universitäre Hochschule;
  2. Fachhochschule oder pädagogische Hochschule.
- c. Sie hält soweit anwendbar die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Studienstufe gemäß den Artikeln 23–25 sowie 73 HFKG ein; handelt es sich um eine Fachhochschule, so hält sie zusätzlich die Regelung über die Studiengestaltung gemäß Artikel 26 HFKG ein.
- d. Sie verfügt über ein Qualitätssicherungssystem (Art. 30 Abs. 1 Bst. a HFKG).
- e. Sie ist mit dem europäischen Hochschulraum kompatibel.
- f. Sie verfügt in der Schweiz abgestimmt auf ihren Typ und auf ihr Profil über Infrastruktur und Personal für Lehre, Forschung und Dienstleistung.
- g. Eine Kohorte ihrer Studierenden hat ein Studienprogramm absolviert.
- h. Sie verfügt über die Ressourcen, ihre Tätigkeit langfristig aufrechtzuerhalten (Art. 30 Abs. 1 Bst. c HFKG), und hat Vorkehrungen getroffen, damit die Studierenden ein einmal aufgenommenes Studienprogramm bis zu Ende absolvieren können.
- i. Sie ist eine juristische Person in der Schweiz.

Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs wird ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung zugelassen, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie ist gestützt auf das HFKG bereits institutionell akkreditiert.
- b. Sie ist vor Inkrafttreten des HFKG durch Bundesrecht geschaffen worden.

- c. Sie war nach dem Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999<sup>8</sup> (UFG) oder nach dem Fachhochschulgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>9</sup> (FHSG) als beitragsberechtigter anerkannt (Art. 75 Abs. 2 HFKG).
- d. Sie war bereits vor Inkrafttreten des HFKG eine öffentlich-rechtliche pädagogische Hochschule nach kantonalem Recht.

#### **Art. 5 Programmakkreditierung**

Ein Studienprogramm wird zur Programmakkreditierung zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs, die das Studienprogramm verantwortet, ist gestützt auf das HFKG institutionell akkreditiert.
- b. Eine Kohorte ihrer Studierenden hat das Studienprogramm absolviert.

Für Kooperationsstudienprogramme gelten die gleichen Regeln und die gleichen Standards wie für andere Studienprogramme. Sie werden zur Programmakkreditierung zugelassen, wenn die beantragende Hochschule oder andere Institution des Hochschulbereichs:

- a. den Titel verleiht; und
- b. die Verantwortung für die Qualität des Studienprogramms übernimmt.

### **3. Abschnitt: Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung und die Programmakkreditierung**

#### **Art. 6 Institutionelle Akkreditierung**

Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs wird akkreditiert, wenn sie die Qualitätsstandards nach Artikel 22 erfüllt.

#### **Art. 7 Programmakkreditierung**

Studienprogramme akkreditierter Hochschulen oder anderer Institutionen des Hochschulbereichs nach HFKG werden akkreditiert, wenn sie:

- a. die Qualitätsstandards nach Artikel 23 erfüllen; und
- b. gegebenenfalls die in einem Spezialgesetz festgelegten weiteren Voraussetzungen erfüllen.

---

<sup>8</sup> [AS 2000 948, 2003 187 Anhang Ziff. II 3, 2004 2013, 2007 5779 Ziff. II 5, 2008 307 3437 Ziff. II 18, 2012 3655 Ziff. II 10, 2011 5871, AS 2014 4103 Anhang Ziff. I 1]

<sup>9</sup> AS 1996 2588, 2002 953, 2005 4635, 2006 2197 Anhang Ziff. 37, 2012 3655 Ziff. I 11. AS 2014 4103 Anhang Ziff. I 2]

## **4. Abschnitt: Wirkungen der institutionellen Akkreditierung**

### **Art. 8**

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs wird ihrem Antrag entsprechend akkreditiert als Universität, universitäres Institut, Fachhochschule, Fachhochschulinstitut oder pädagogische Hochschule.

Sie erhält das Bezeichnungsrecht nach Artikel 29 HFKG.

Ist eine pädagogische Hochschule in eine Fachhochschule integriert, so erhält die Fachhochschule das Bezeichnungsrecht für die pädagogische Hochschule im Rahmen der institutionellen Akkreditierung der Fachhochschule.

## **5. Abschnitt: Akkreditierungsverfahren**

### **Art. 9 Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens ist das Qualitätssicherungssystem der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs.

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs bezieht unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen Eigenheiten alle ihre repräsentativen Gruppen, insbesondere die Studierenden, den Mittelbau, den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal, in das Akkreditierungsverfahren ein.

Ergebnisse externer Qualitätsprüfungen können berücksichtigt werden, sofern sie nicht mehr als drei Jahre alt sind.

Ein Bachelorstudienprogramm kann mit dem entsprechenden konsekutiven Masterstudienprogramm im gleichen Verfahren akkreditiert werden.

Verfahren der Akkreditierung nach HFKG können zusammen mit Verfahren anderer Akkreditierungsagenturen oder -organisationen durchgeführt werden, wenn dabei alle Qualitätsstandards dieser Richtlinien berücksichtigt werden.

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs wählt zur Durchführung der institutionellen Akkreditierung oder der Programmakkreditierung die Akkreditierungsagentur aus den vom Akkreditierungsrat anerkannten Akkreditierungsagenturen aus.

### **Art. 10 Eingabe des Gesuchs und Entscheid auf Eintreten**

Für die institutionelle Akkreditierung reicht die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ein begründetes Gesuch beim Akkreditierungsrat ein. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 4 erfüllt, so entscheidet der Akkreditierungsrat auf Eintreten und leitet die Unterlagen zur Prüfung an die Akkreditierungsagentur weiter. Sind sie nicht erfüllt, so trifft der Akkreditierungsrat einen Nichteintretensentscheid.

Für die Programmakkreditierung reicht die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ein begründetes Gesuch bei der Akkreditierungsagentur ein. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllt, so tritt die Akkreditierungsagentur auf das Gesuch ein. Sind sie nicht erfüllt, so trifft sie einen Nichteintretensentscheid. Sie informiert in beiden Fällen den Akkreditierungsrat.

Für die Akkreditierung und die Erneuerung der Akkreditierung muss das Gesuch rechtzeitig eingereicht werden, damit der Entscheid vor Ablauf der Akkreditierung oder der Übergangsfrist (Art. 75 HFKG) fallen kann.

### **Art. 11 Selbstbeurteilung**

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs führt eine Selbstbeurteilung durch und fasst die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht (Selbstbeurteilungsbericht) zusammen.

Sie reicht den Selbstbeurteilungsbericht bei der Akkreditierungsagentur ein.

### **Art. 12 Externe Begutachtung**

Eine Gutachtergruppe prüft auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts und einer Vor-Ort-Visite, ob die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs oder der Studiengang die Qualitätsstandards erfüllt.

Sie führt anlässlich der Vor-Ort-Visite Gespräche mit allen repräsentativen Gruppen, die durch das Verfahren betroffen sind.

Sie erstellt einen Bericht. Dieser umfasst:

- a. eine Beurteilung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs auf der Grundlage der Qualitätsstandards;
- b. bei Bedarf Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen zur Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems;
- c. einen Akkreditierungsvorschlag zu Handen der Akkreditierungsagentur.

### **Art. 13 Zusammensetzung der Gutachtergruppe**

Die Akkreditierungsagentur setzt für die externe Begutachtung eine Gutachtergruppe ein.

Sie setzt die Gutachtergruppe so zusammen, dass diese über die für die Beurteilung des Akkreditierungsgesuchs notwendigen nationalen und internationalen Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügt. Der Typ, das Profil, die Größe und weitere spezifische Merkmale der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs sind dabei zu berücksichtigen. In der Zusammensetzung der Gutachtergruppe werden das Geschlecht, das Alter und die Herkunft berücksichtigt. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen unabhängig und unbefangen sein.

Für die Zusammensetzung der Gutachtergruppe gilt überdies Folgendes:

- a. Bei einer institutionellen Akkreditierung setzt sich die Gutachtergruppe aus mindestens fünf Gutachterinnen und Gutachtern zusammen. Die Gruppe verfügt insgesamt über aktuelle und internationale Erfahrung in der Leitung oder Steuerung einer Hochschule oder einer anderen Institution des Hochschulbereichs, in der hochschulinternen Qualitätssicherung, in der Lehre und Forschung sowie je nach Hochschule oder anderer Institution des Hochschulbereichs in der Berufspraxis oder in einer außerakademischen Perspektive.

- b. Führt die zu akkreditierende Hochschule eine integrierte pädagogische Hochschule, so müssen die entsprechenden Kompetenzen in der Gutachtergruppe vertreten sein.
- c. Bei einer Programmakkreditierung setzt sich die Gutachtergruppe aus mindestens drei Gutachterinnen und Gutachtern zusammen, die auf adäquate Weise die Lehre sowie die Berufspraxis repräsentieren. Bei reglementierten Berufen sind die zusätzlichen Anforderungen der Spezialgesetze zu berücksichtigen.
- d. Für die institutionelle Akkreditierung und für die Programmakkreditierung von grundständigen Studiengängen (Bachelor- und Masterstudiengänge) muss ein Mitglied der Gutachtergruppe aus dem Kreis der Studierenden kommen.

Die Akkreditierungsagentur hört die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs bezüglich der Zusammensetzung und des Profils der Gutachtergruppe an, bevor sie die Gutachtergruppe einsetzt.

Für die Mitglieder der Gutachtergruppe gilt Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>10</sup> über den Ausstand.

#### **Art. 14 Akkreditierungsantrag der Akkreditierungsagentur und Stellungnahme der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs**

Die Akkreditierungsagentur formuliert gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den Bericht der Gutachtergruppe, einen Antrag auf Akkreditierung an den Akkreditierungsrat.

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs nimmt zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der Akkreditierungsagentur Stellung.

Die Akkreditierungsagentur unterbreitet ihren Akkreditierungsantrag zusammen mit dem Selbstbeurteilungsbericht, dem Bericht der Gutachtergruppe und der Stellungnahme der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs dem Akkreditierungsrat zur Entscheidung.

Der Akkreditierungsrat prüft, **ob** der Antrag als Entscheidungsgrundlage geeignet ist; gegebenenfalls weist er den Antrag an die Akkreditierungsagentur zurück.

#### **Art. 15 Akkreditierungsentscheid**

Der Akkreditierungsrat entscheidet aufgrund des Antrags der Akkreditierungsagentur, des Selbstbeurteilungsberichts, des Berichts der Gutachtergruppe und der Stellungnahme der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs über die institutionelle Akkreditierung oder die Programmakkreditierung.

Der Akkreditierungsrat hat die Möglichkeit:

- a. die Akkreditierung ohne Auflagen auszusprechen;
- b. die Akkreditierung mit Auflagen auszusprechen;

---

<sup>10</sup> SR 172.021

c. die Akkreditierung abzulehnen.

Er bestimmt im Rahmen des Akkreditierungsentscheids Frist und Modalität der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen.

Er informiert die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs sowie die Akkreditierungsagentur über seinen Entscheid.

Die Akkreditierungsentscheide sind gemäß Artikel 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar. Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs kann ein Wiedererwägungsgesuch beim Akkreditierungsrat einreichen.

#### **Art. 16 Rückzug des Gesuchs**

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs kann ein Akkreditierungsgesuch jederzeit zurückziehen.

Zieht die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ihr Gesuch zurück, so kann sie frühestens nach 24 Monaten erneut ein Gesuch einreichen.

#### **Art. 17 Informationspflicht der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs**

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs muss jede Änderung, die dazu führt, dass die Anforderungen gemäß Artikel 6 oder 7 nicht mehr erfüllt sind, dem Akkreditierungsrat unverzüglich zur Kenntnis bringen.

#### **Art. 18 Verwaltungsmaßnahmen**

Sind die Voraussetzungen für die Akkreditierung nicht mehr erfüllt oder werden die mit dem Entscheid verknüpften Auflagen nicht innerhalb der festgelegten Frist erfüllt, so trifft der Akkreditierungsrat Maßnahmen nach Artikel 64 HFKG.

#### **Art. 19 Geltungsdauer der Akkreditierung**

Die Akkreditierung gilt sieben Jahre ab Akkreditierungsentscheid.

#### **Art. 20 Veröffentlichung**

Der Akkreditierungsrat veröffentlicht eine Liste der akkreditierten Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs, die das Bezeichnungsrecht erhalten haben, sowie der akkreditierten Studienprogramme. Die Liste weist auch die integrierten pädagogischen Hochschulen aus.

### **6. Abschnitt: Qualitätsstandards**

#### **Art. 21 Grundsätze**

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ist für die Einführung und den Unterhalt eines Qualitätssicherungssystems verantwortlich.

Das Qualitätssicherungssystem unterstützt den Auftrag und die Ziele der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten. Dabei muss der Aufwand für das Qualitätssicherungssystem in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.

Das Qualitätssicherungssystem sieht die Überprüfung seiner Wirkung und die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen vor.

#### **Art. 22 Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung**

Die Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung umfassen die Standards, gruppiert in fünf Bereiche .... Die Standards konkretisieren die Vorgaben nach Artikel 30 HFKG.

Bei der Prüfung der Qualitätsstandards müssen die Vorgaben des Hochschulrates zu den Merkmalen der Hochschultypen berücksichtigt werden.

#### **Art. 23 Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung**

Die Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung umfassen die Standards, gruppiert in vier Bereiche, ....

## **7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 24 Übergangsbestimmung**

Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs, die nach UFG<sup>11</sup> oder FHSG<sup>12</sup> als beitragsberechtigt anerkannt waren, können die Studienprogramme, deren Akkreditierung nach HFKG im Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006<sup>13</sup> vorgesehen ist, oder die Fachhochschulstudiengänge im Fachbereich Gesundheit längstens bis zum 31. Dezember 2022 akkreditieren lassen, auch wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen. Art. 25 Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2015 in Kraft.

---

<sup>11</sup> [AS 2000 948, 2003 187 Anhang Ziff. II 3, 2004 2013, 2007 5779 Ziff. II 5, 2008 307 3437 Ziff. II 18, 2012 3655 Ziff. I 10, 2011 5871, AS 2014 4103 Anhang Ziff. I 1]

<sup>12</sup> [AS 1996 2588, 2002 953, 2005 4635, 2006 2197 Anhang Ziff. 37, 2012 3655 Ziff. I 11, AS 2014 4103 Anhang Ziff. I 2]

<sup>13</sup> SR 811.11